

**Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG  
zum Windpark „Vörden“  
– Errichtung und Betrieb von drei WEA –**

*Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen*

Im Auftrag der  
**Landwind Planung GmbH & Co. KG**



**Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG  
zum Windpark „Vörden“  
– Errichtung und Betrieb von drei WEA –**

*Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen*

**Auftraggeber:**

Landwind Planung GmbH & Co. KG  
Watenstedter Straße 11  
38384 Gevensleben

**Auftragnehmer:**

SCHMAL + RATZBOR  
Umweltplanung eGbR  
Im Bruche 10  
31275 Lehrte, OT Aligse  
Tel.: (05132) 588 99 40  
email: [info@schmal-ratzbor.de](mailto:info@schmal-ratzbor.de)

Lehrte, den 09.05.2025

**Bearbeitung:**

Dipl.-Umweltwiss. Till Fröhlich





# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
2.1 Artenschutzrecht.....	2
2.2 Windenergieflächenbedarfsgesetz.....	10
<b>3 Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>14</b>
<b>4 Artenbestand.....</b>	<b>16</b>
4.1 Avifauna.....	16
4.1.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Landkreis Vechta.....	16
4.1.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten.....	16
4.1.3 Untersuchungen vor Ort.....	18
4.2 Fledermäuse.....	22
4.2.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Kreis Vechta.....	22
4.2.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten.....	22
4.2.3 Untersuchungen vor Ort.....	23
<b>5 Ermittlung der relevanten Arten.....</b>	<b>25</b>
5.1 Baumfalke (Brutvogel).....	26
5.2 Kiebitz (Brut- und Rastvogel).....	27
5.3 Kranich (Rastvogel).....	28
5.4 Nordische Gänse (Rastvogel).....	29
5.5 Rohrweihe (Brutvogel).....	31
5.6 Singschwan (Rastvogel).....	31
5.7 Waldschnepfe (Brutvogel).....	33
5.8 Wespenbussard (Brutvogel).....	34
5.9 Ziegenmelker (Brutvogel).....	35
5.10 WEA-empfindliche (kollisionsgefährdete) Fledermausarten.....	35
<b>6 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung.....</b>	<b>38</b>
6.1 Planungsbezogene Maßnahmen.....	38
6.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting).....	38
6.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen.....	38
6.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter).....	38
6.3 Betriebsbezogene Maßnahmen.....	39

6.3.1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (für WEA-empfindliche Fledermausarten).....	39
6.3.2 Abschaltscenario – Fledermäuse.....	39
<b>7 Fazit.....</b>	<b>40</b>
<b>8 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>41</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im makroskaligen Überblick.....	14
Abbildung 2: Projektgebiet und geplante WEA-Standorte im mikroskaligen Überblick.....	15
Abbildung 3: Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Stand 2010; aktualisiert 2013) und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2018) im 1.500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte. ....	17
Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage vom Dezember 2023 beim NLWKN, staatliche Vogelschutzwarte.....	18
Abbildung 5: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort zum WEA-empfindlichen Brutvogelbestand .....	20
Abbildung 6: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort zum WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelbestand.....	21
Abbildung 7: Übersicht über die Verteilung an Fledermaus-Totfunden an WEA nach Dekaden in den Jahren 1998 bis 2024, dargestellt sind die sieben Arten mit den meisten Meldungen nach Dürr (2025b).....	37

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG und Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und Kap. 5.2.3.1)....	8
Tabelle 2: WEA-empfindliche Vogelarten.....	19
Tabelle 3: Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß NMUEK (2016b) nach Angaben des NLWKN.....	22

# 1 Einleitung

Der Vorhabensträger beabsichtigt innerhalb einer Konzentrationszone des parallel im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, südöstlich von Vörden, ein Windenergie-Projekt umzusetzen.

Im Rahmen des Projektes sollen drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m und mit einer Leistung von jeweils 7 MW errichtet werden. Die Gesamthöhe jeder Anlage beträgt ca. 245,5 m, der Rotordurchmesser beträgt ca. 163 m und die Höhe der Rotorunterkante liegt bei etwa 82,5 m.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Jahr 2022 und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Jahr 2023, hat sich die rechtliche Bewertungsgrundlage unmittelbar geändert. So sind zum einen mit der BNatSchG-Novelle die Prüfradien des „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ NMUEK (2016)<sup>1</sup> (im Folgenden: Artenschutzleitfaden Nds.) während der Brutzeit bei kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten weitestgehend obsolet. Es sind nun ein artspezifischer Nahbereich, ein zentraler Prüfbereich bzw. ein erweiterter Prüfbereich heranzuziehen. Zum anderen entfällt bei Verfahren nach § 6 WindBG, also bei Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, eine artenschutzrechtliche Prüfung und an anderer Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dabei prüft die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten, ob ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot zu erwarten ist. Kommt diese Prüfung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlagen zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt, sind die WEA ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen. Gelangt die zuständige Behörde hingegen auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, kann der Antragssteller in einem Maßnahmenkonzept die aus seiner Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen darstellen und der Genehmigungsbehörde vorlegen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden, ordnet die Behörde eine Zahlung in Geld an.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro SCHMAL + RATZBOR beauftragt, auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie der konkreten örtlichen Situation, artenschutzfachlich zu beurteilen, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote berühren könnte und ob diese durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.

Das vorliegende Maßnahmenkonzept umfasst die Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Vögel und Fledermäuse. Weitere Artengruppen werden von dem Vorhaben nicht berührt, sodass es diesbezüglich keiner artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf.

---

<sup>1</sup> Der neue Windenergieerlass vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) weist einleitend darauf hin, dass in Bezug auf den Artenschutz die Nummern 4 und 5 der Anlagen 1 und 2 des Bezugserrlasses (Windenergieerlass vom 24.06.2016) weiterhin anzuwenden seien.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutzrecht

Die rechtlichen Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung gehen auf die „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ („EU-Vogelschutzrichtlinie“) (2009/147/EG VS-RL (kodifizierte Fassung)) sowie die „Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (92/43/EWG FFH-RL) zurück. Weitere Richtlinien regeln das Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot. Allerdings sind in Hinsicht auf eine Anlagengenehmigung nur die Zugriffsverbote relevant. Während sich die VS-RL auf alle europäischen Vogelarten bezieht, beschränken sich die Zugriffsverbote der FFH-RL nur auf solche Arten, die in Anhang IV gelistet sind. Für Arten die in anderen Anhängen aufgeführt sind, ergeben sich jeweils andere Rechtsfolgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht relevant sind.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuleiten. Formalrechtliche Anforderungen benennt das Naturschutzgesetz nicht. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Daher konzentriert sich der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL<sup>2</sup> und auf die europäischen Vogelarten nach der V-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sowohl im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 30 Abs. 1 BauGB (B-Plan) als auch nach § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich) ist gegebenenfalls zu prüfen, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechtes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben berührt sind.

In den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 ff BNatSchG), sind neben Vermarktungs- und Besitz- auch Zugriffsverbote benannt. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während bestimmter Lebenszyklen erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur auf ein konkretes, zielgerichtetes Handeln bezogen. Um die artenschutzrechtlichen Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes allerdings europarechtskonform auszulegen, sind die Zugriffsverbote weiter auszulegen als es der Wortlaut nahelegt. Von den Verboten ist demnach auch die Duldung bzw. Inkaufnahme von Folgen erfasst<sup>3</sup>. Insofern kann nicht nur die aktive Tat, sondern auch das passive, aber bewusste Zulassen des Tötens von Tieren verbotswidrig sein. Damit aber passives Verhalten oder das Dulden einer Folge verbotsbewehrt sein kann, muss darüber „sicheres Wissen“ vorliegen<sup>4</sup> oder sich die Tötung als

<sup>2</sup> Alle heimischen Fledermäuse sind als Arten des Anhang IV FFH-RL streng geschützt.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 18.5.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71) zur Schlingenjagd

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 30.01.2002 Az.: C-103/00 und Urt. v. 20.10.2005 Az.: C-6/04

„unausweichliche Konsequenz“ eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweisen<sup>5</sup>. Diese Voraussetzung greift sowohl beim Tötungsverbot<sup>6</sup> als auch beim Störungsverbot<sup>7</sup>. Ist die Gefahr hingegen nur abstrakt, eine Tötung geschützter Tiere zwar möglich oder denkbar, jedoch nicht wahrscheinlich<sup>8</sup> oder ist die Zahl der Getöteten gemessen am Bestand nur gering<sup>9</sup>, ist das Tötungsverbot nicht einschlägig.

Der neu eingeführte § 45 c des BNatSchG betrifft das Repowering von WEA und bezieht sich auf § 16 b des BImSchG. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung verringert sich durch diese Regelung allerdings nicht. Insbesondere die notwendigen Untersuchungen sind im bisherigen Umfang durchzuführen. Ein Teil der rechtlichen Bewertung wird jedoch in § 45 c Abs. 2 vorweggenommen:

*„Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:*

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,*
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

*Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“*(BNatSchG § 45 c Abs. 2).

Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass gegen ein Zugriffsverbot durch ein Windkraftvorhaben verstoßen wird, so ist das Vorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45 b Abs. 8 BNatSchG ist unter bestimmten Bedingungen von der zuständigen Behörde eine Ausnahme zu erteilen.

### **Tötungsverbot**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle Formen des Fangens oder des Tötens wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

Die Regelung wird für das mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundene Vogelschlagrisiko nicht regelmäßig zutreffend sein. Dies folgt aus den einschlägigen Auslegungsvorgaben der Europäischen Union und der Rechtsprechung.

So führt die Kommission der EU zur FFH-Richtlinie, die Grundlage des § 44 BNatSchG ist, aus:

*„Dieses Verbot ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i) (Anm.: der FFH-Richtlinie) als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu einem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere*

<sup>5</sup> so das BVerwG in der Auslegung des EuGH u.a. im Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rz. 91

<sup>6</sup> Tholen, siehe Fn. 27, S. 92 f.

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 30.01.2002 – C-103/00 –, Slg. 2002, I-1163 (Rdnr. 35 f.), Caretta.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71) zur Schlingenjagd

<sup>9</sup> EuGH, Urt. v. 09.12.2004 – C-79/03 – zur Leimrutenjagd

(qualitative) Weise negativ auswirken. Das (Anm.: europarechtliche) Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 (Anm.: der FFH-Richtlinie) fallen“ (GDU (2007) RN. 30).

Nach Ansicht der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zur Auslegung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im „Leitfaden zum strengen Schutz für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ vom Februar 2007 (GDU, 2007) in Kap. II.3.6. Ziff. 83 ausgeführt sind, fallen die an Windturbinen getöteten oder überfahrenen Tiere unter die Regelung des Art. 12 Abs. 4 FFH-RL und nicht unter das Tötungsverbot nach § 12 Abs. 1 Lit. a. Insofern liegt die Verantwortung bei Kollisionen besonders oder streng geschützter Arten an Windenergieanlagen bei den Mitgliedsstaaten und nicht beim einzelnen Vorhabenträger. Dies ist gerade in Hinsicht auf die Erwägungsgründe von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, deren Begriffsdefinitionen, Zielsetzungen und ihrer räumlichen Wirkung auch angemessen und naturschutzfachlich notwendig.

Die Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Vogel- oder Fledermausschlags eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Kollision mit WEA in „signifikanter Weise“ erhöht wird:

*„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht 'gewollt' im Sinne eines zielgerichteten 'dolus directus', müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...) ist daher, wenn das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden soll, zur Erfüllung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. ferner BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06 -, NuR 2008, 633, Rdnr. 219)“ (Zitiert aus OVG Lüneburg, Beschluss. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10).*

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 9A 9.15.0) bestätigt das oben genannte Urteil und führt weiter aus: *„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 9A 64.07 – BverwGE 134, 308 Rn. 56). (...) Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %*

*iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339)“.*

Die Rechtsprechung fand durch die Änderung im September 2017 in das BNatSchG durch den § 44 Abs. 5 Nr. 1 Einzug: *„das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor; wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“*

Mit dem im Jahr 2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetz wurden mit dem § 45 b hinsichtlich der Bewertung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Maßstäbe gesetzlich festgeschrieben. Eine Raumnutzungskartierung der WEA-empfindlichen Vögel ist i.d.R. nicht mehr heranzuziehen. Vielmehr wurde festgeschrieben, dass bei einem Brutplatz bestimmter Arten im Nahbereich (vgl. Tab. 1) der Tötungstatbestand erfüllt ist. Bei Brutplätzen außerhalb des Nahbereichs und innerhalb eines zentralen Prüfbereichs bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Liegt der Brutplatz weder im Nahbereich noch in dem nach außen daran anschließenden zentralen Prüfbereich, aber in dem darüber hinausgehenden erweiterten Prüfbereich, ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, es sei denn es gibt eine besondere Habitatnutzung oder es liegen besondere funktionale Beziehungen vor. Liegen Brutplätze außerhalb der genannten Bereiche, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind dann nicht erforderlich. Der Träger eines Vorhabens kann die Anwendung der neuen Regelungen nach § 75 Abs. 5 BNatSchG bereits früher verlangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG enthält eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit Angaben zum artspezifischen Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Begründung zum BNatSchG (Drucksache 20/2354) zur Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG die Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards bzgl. Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben.

### **Störungsverbot**

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für Windenergie-Vorhaben von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

*„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen*

*davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).*

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der „lokalen Population“ artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der vierten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Juli 2022 (DEUTSCHER BUNDESTAG, 2022) ist dargelegt, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass außerhalb der Nahbereiche der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b aufgeführten 15 Vogelarten und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

### **Zerstörungsverbot**

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

*„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).*

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

### **Untergesetzliche Regelungen in Niedersachsen**

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 45 b BNatSchG orientiert sich der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag am Windenergieerlass (NMUEK ET AL., 2021) vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) und am Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMUEK, 2016)<sup>1011</sup> (nachfolgend: Artenschutzleitfaden Nds.).

In Niedersachsen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG<sup>12</sup> genannten auch die Arten angesehen werden, die in den Abbildungen 3 und 4 des Artenschutzleitfadens Nds. genannt werden.

### Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Niedersachsen

In den folgenden Kapiteln wird daher geprüft, ob WEA-empfindliche Arten innerhalb der artspezifischen Prüfradien vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, wird für diese geprüft, ob die Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sein könnten. Gleichzeitig findet dabei eine vertiefende Betrachtung der Empfindlichkeiten dieser Arten statt, indem mögliche Auswirkungen der Windenergienutzung auf diese unter Berücksichtigung des neu eingeführten § 45 b BNatSchG dargestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b) in Verbindung mit dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und 4) zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Gefährdung im Sinne des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG in den zu untersuchenden Radien zu erwarten ist (vgl. Tab. 1). Dabei sind im einzelnen folgende Fragestellungen entscheidungsrelevant:

- befindet sich im Nahbereich nach BNatSchG (Anlage 1; Abschnitt 1) ein Brutplatz<sup>13</sup> einer kollisionsgefährdeten Vogelart?
- befindet sich im artspezifischen Radius für eine vertiefende Prüfung nach dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und 4) ein Brutplatz (störungsempfindliche Vogelarten), Kolonie, Quartier, Rastplatz oder Schlafplatz einer WEA-empfindlichen Art?
- befindet sich im zentralen Prüfbereich nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1; Abschnitt 1) ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart?
- ergeben sich ggf. im artspezifischen Radius für den erweiterten Prüfbereich nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b) oder das erweiterte UG nach dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abb. 3) für den Gefahrenbereich Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen bzw. befinden sich intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate im

10 Der neue Windenergieerlass vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) weist einleitend darauf hin, dass in Bezug auf den Artenschutz die Nummern 4 und 5 der Anlagen 1 und 2 des Bezugserlasses (Windenergieerlass vom 24.06.2016) weiterhin anzuwenden seien.

11 Mit der Klarstellung und Anpassung in Bezug auf den Umfang der avifaunistischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen des NMUEK vom 15.03.2024 wird klargestellt, dass eine Raumnutzungskartierung im Rahmen der Revierkartierung nicht erforderlich ist.

12 Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen, wobei Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

13 Der Begriff „Brutplatz“, welcher in § 45 b BNatSchG verwendet wird, wird weder im BNatSchG selbst noch in der Begründung zum BNatSchG (Drucksache 20/2354) erläutert oder definiert. Da es hier bisher an einer klärenden Begriffsdefinition bzw. Entscheidung fehlt könnten gemäß dem OVG Münster (Az.: 22A 1184/18 Urteil vom 29.11.2022 bei Rnd.-Nr. 179ff.) im Worst-Case-Sinne „Reviere“ berücksichtigt werden, bei denen nach den methodischen Vorgaben nach SÜDBECK ET AL. (2005) bzw. den anerkannten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien von HAGEMEIJER & BLAIR (1997) ein Brutverdacht oder Brutnachweis erfasst wurde.

Bereich des Vorhabens bzw. liegt das Vorhaben zwischen dem Brut-, Rast- oder Schlafplatz und diesen?

- wo finden die als konfliktreich angenommenen Flugaktivitäten von Fledermäusen (z.B. im Umfeld von Wochenstuben oder das herbstliche Zugeschehen) statt?

Dabei ist ggf. für Groß- und Greifvögel im Rahmen der Raumnutzungskartierung zu erfassen:

- die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA und das dabei beobachtete Verhalten (Balz-/Territorialflug, Kreisen, Streckenflug, Jagd-/Nahrungssuchflug etc.),
- die für die jeweilige Art relevante Bewirtschaftung und einzelne Bewirtschaftungsereignisse sind zu dokumentieren,
- die relative Raumnutzung im potenziellen Gefährdungsraum der geplanten WEA.

Bei den übrigen Arten handelt es sich meist um Vogel- und Fledermausarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergievorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Die Kollisionsgefahr ist für diese Arten zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand und aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (vgl. DÜRR (2025A)DÜRR (2025B)) mit Angaben zu den Vogel- und Fledermausverlusten an WEA in Deutschland als sehr gering zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht zu erwarten.

Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – bei den nicht WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten – bei WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

In Hinsicht auf bau- und anlagebedingte Auswirkungen kann als standardisierte Nebenbestimmung neben der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG<sup>14</sup> bei der Errichtung von Bauvorhaben im Außenbereich eine Bauzeitenregelung vorgesehen werden.

**Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG und Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und Kap. 5.2.3.1)**

	Bereiche nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b)			Bereiche nach Artenschutzleitfaden Nds. (Abb. 3 und Kap. 5.2.3.1)	
	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
<b>Brutvogelarten (kollisionsgefährdete Vogelarten)</b>					
Baumfalke	350	450	2.000		
Fischadler	500	1.000	3.000		
Kornweihe	400	500	2.500		
Rohrweihe <sup>1</sup>	400	500	2.500		

<sup>14</sup> Nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG wird das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
Rotmilan	500	1.200	3.500		
Schreiadler	1.500	3.000	5.000		
Schwarzmilan	500	1.000	2.500		
Seeadler	500	2.000	5.000		
Steinadler	1.000	3.000	5.000		
Sumpfohreule	500	1.000	2.500		
Uhu <sup>1</sup>	500	1.000	2.500		
Wanderfalke	500	1.000	2.500		
Weißstorch	500	1.000	2.000		
Wespenbussard	500	1.000	2.000		
Wiesenweihe <sup>1</sup>	400	500	2.500		
Flusseeeschwalbe (Brutkolonien)				1.000	3.000
Trauerseeeschwalbe (Brutkolonien)				1.000	3.000
Möwen (Brutkolonien von Lach-, Sturm-, Herings- und Silbermöwe)				1.000	3.000
<b>Brutvogelarten (störungsempfindliche Vogelarten)</b>					
Bekassine				500	1.000
Birkhuhn				1.000	
Goldregenpfeifer				1.000	6.000
(Großer) Brachvogel				500	1.000
Kiebitz				500	1.000
Rohrdommel				1.000	3.000
Rotschenkel				500	1.000
Schwarzstorch				3.000	10.000
Uferschnepfe				500	1.000
Wachtelkönig				500	
Waldschnepfe				500	
Wiedehopf				1.000	1.500
Ziegenmelker (Nachtschwalbe)				500	
Zwergdommel				1.000	

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
<b>Zug- und Rastvogelarten (kollisionsgefährdete Vogelarten)</b>					
Nordische Wildgänse <sup>2</sup> - Schlafplatz				1.200	
Zwergschwan				1.000	3.000

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
<b>Zug- und Rastvogelarten (störungsempfindliche Vogelarten)</b>					
Goldregenpfeifer (Rastplatz)				1.200	
Kiebitz				500	1.000
Kranich (Rastplatz)				1.200	
Mornellregenpfeifer				1.200	
Nordische Wildgänse <sup>2</sup> - Schlafplatz				1.200	
Singschwan - Schlafplatz				1.000	3.000
Zwergschwan - Schlafplatz				1.000	3.000
<b>Fledermäuse (kollisionsgefährdete Arten)</b>					
Abendsegler				500	
BreitflügelFledermaus				500	
Kleinabendsegler				500	
Rauhautfledermaus				500	
ZweifarbFledermaus				500	
Zwergfledermaus				500	
<b>Fledermäuse (kollisionsgefährdete Arten, je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung)</b>					
Mopsfledermaus				500	
Mückenfledermaus				500	
Nordfledermaus				500	
Teichfledermaus				500	
<b>Fledermäuse (Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen)</b>					
Bechsteinfledermaus				500	
Braunes Langohr				500	

*Anmerkungen:*

alle Angaben/Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

<sup>2</sup> Zu den Nordischen Wildgänsen gehören Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans.

## 2.2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Die rechtlichen Grundlagen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) gehen auf die „EU-Notfallverordnung“ vom 22. Dezember 2022 ((EU) 2022/2577) zurück.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

In Artikel 6 erfolgt eine Verfahrenserleichterung in Windenergiegebieten. Darüber hinaus gibt die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 (BMWK & BMUV, 2023) Auslegungshinweise, um die Anwendung der Regelung in der Praxis zu erleichtern. Demzufolge wird der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt. Die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA findet Anwendung, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde. Dabei finden nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren nicht nur bei der Neugenehmigung, sondern auch bei der Änderungsenehmigung von WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet Anwendung, soweit das Windenergiegebiet nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. Ein relevanter Beschleunigungseffekt kann insbesondere bei WEA erzielt werden, deren Genehmigung vor Errichtung geändert wird. Das Genehmigungsverfahren kann bis zur Bestandskraft auf § 6 WindBG umgestellt werden. Auch auf das Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG und auf Repoweringvorhaben findet § 6 WindBG Anwendung, sofern sich das Repoweringvorhaben in einem ausgewiesenen Gebiet befindet.

Die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG führt in Kapitel 3.2 zusammengefasst Folgendes zur artenschutzrechtlichen Prüfung aus.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Der Antragsteller ist nicht mehr verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Beitrag vorzulegen, kann diesen jedoch weiterhin freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Auch ist der Antragssteller nicht mehr verpflichtet, Kartierungen vor Ort durchzuführen. Die Behörde hat zunächst festzustellen, ob für die Prüfung genügend Daten über das Planungsgebiet vorhanden sind. Daten gelten als „vorhanden“, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Dazu zählen also auch solche Daten, die im Rahmen vergangener Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden oder in öffentlich zugänglichen Datenbanken (z.B. der Naturschutzbehörden oder der biologischen Stationen) gespeichert sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Qualität der Daten einem gewissen fachlichen Standard entspricht, die Daten räumlich genau und nicht älter als fünf Jahre sind. Bei Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit den anderen oben genannten Daten vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Ist der Behörde eine Beurteilung mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nicht möglich, muss der Antragsteller grundsätzlich unmittelbar eine Geldzahlung leisten. In diesem Fall kann der Betreiber jedoch durch Erhebung entsprechender oder Aktualisierung vorhandener Daten den Nachweis führen, dass die Möglichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes tatsächlich nicht besteht.

Liegen die erforderlichen Daten vor, prüft die Behörde anhand derer, ob ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot zu erwarten ist. Kommt diese Prüfung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlage zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt, ist die WEA ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

Gelangt die zuständige Behörde hingegen auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie weiter, ob dieser durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Ist dies der Fall, wird nur die Minderungsmaßnahme angeordnet, eine Geldzahlung ist nicht zu leisten. Kommen solche Minderungsmaßnahmen nicht in Betracht, ist die Genehmigung zwar zu erteilen, aber zugleich eine Geldleistung entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG zu erbringen.

Für die Bewertung möglicher Minderungsmaßnahmen, werden die vorhandenen Daten von der Behörde mit dem Antragsteller geteilt, damit dieser auf ihrer Grundlage ein Maßnahmenkonzept einreichen kann. Die Einreichung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags stellt sich in diesem Zusammenhang als freiwillig dar.

Die Regelung des § 45 b BNatSchG sowie der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG wird dabei für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bzw. die Angemessenheit der Maßnahmen sinngemäß angewendet. So kann nach der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG bei WEA im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels für die betreffende Art in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind, wenn etwa Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden. Sind mehrere Maßnahmen gleich geeignet, so soll dem Antragsteller die Wahl überlassen werden. Die Maßnahmenliste in § 45 b Abs. 3 BNatSchG ist dabei als nicht abschließend anzusehen.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach dem Anwendungsleitfaden auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. In Betracht kommt etwa als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung. Diese wäre einer Bauzeitenbeschränkung vorzuziehen, um dem Beschleunigungszweck der EU-Notfall-VO Geltung zu verschaffen.

Nur wenn geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen. Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. Der Antragsteller hat insofern die Nichtverfügbarkeit lediglich plausibel darzulegen. Die Höhe der Zahlung steht nicht im Ermessen der Behörde, sondern ist nach § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG festzusetzen.

Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Sie hat daher direkten Eingang in den Gesetzestext gefunden. Für den Umfang der Abschaltung ist auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen.

Daneben können Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Errichtungsphase treten. Solche Minderungsmaßnahmen können aber nur nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden. Wenn insoweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45 b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird.

Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45 b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) ist daher nach § 6 WindBG nicht möglich.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Projektgebiet befindet sich in der atlantischen biogeografischen Region in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (vgl. Abbildung 1).

Nach DRACHENFELS (1985) bzw. DRACHENFELS (2010) besteht die südliche Hälfte der Naturräumlichen Region, insbesondere die Dümmer-Geestniederung, in der das Projektgebiet liegt, aus Talsandflächen, Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen, vereinzelt auch von Aufragungen mesozoischer Gesteine (Kreide) überragt werden. Der Raum ist durch viele, meist moorigen Bach- und Flussniederungen gegliedert.

Das Relief ist vorwiegend eben bis flachwellig. Der überwiegende Teil der Region liegt zwischen 20 und 60 m ü.NN.

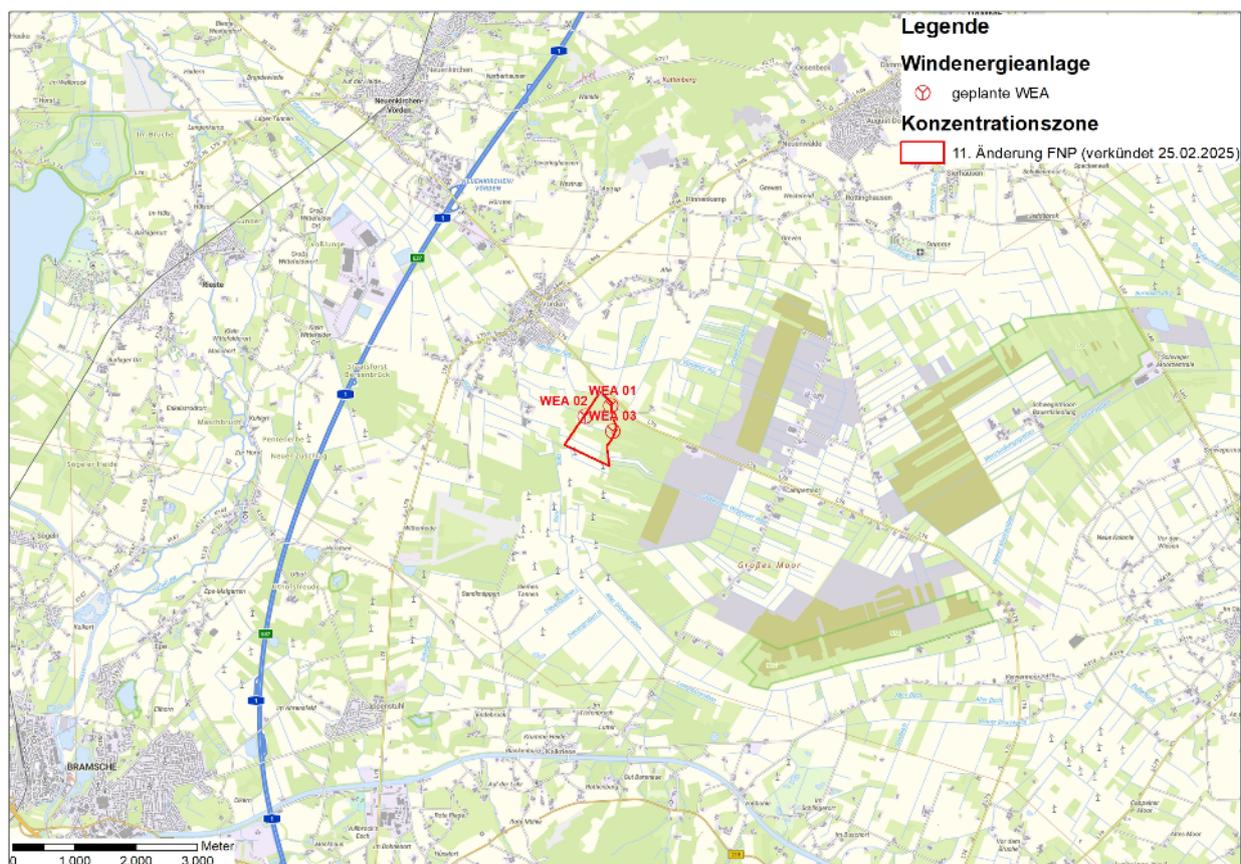


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im makroskaligen Überblick.

Das Projektgebiet umfasst Acker- und Grünlandflächen sowie Gräben in einer vom Moor geprägten Landschaft mit angrenzenden Gehölze in ca. 40 m ü.NN (vgl. Abbildung 2). Der östliche Teil des UG ist geprägt von einem Torf- und Blumenerdwerk und die angrenzenden großflächig abgetorfte Bereiche, welche sich derzeit in einer Renaturierung als zukünftige Moorflächen befinden. Schutzgebiete<sup>15</sup> sind im Vorranggebiet und seinem direkten Umfeld (1.200 m-Radius) und weiteren Umfeld (3.000 m-Radius) nicht vorhanden. Bei den umliegenden für Gastvögel wertvollen Bereiche

<sup>15</sup> Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete

in den Moorflächen ist der Status offen. Für Brutvögel wertvolle Bereiche befinden sich im 1.200 m-Radius des Projektgebietes mit Status offen bzw. am Rand des 3.000 m-Radius zwischen Vörden und der Autobahn mit lokaler und regionaler Bedeutung. Großvogellebensräume sind im 3.000 m-Radius nicht vorhanden.

Südlich des Vorhabens grenzen unmittelbar zwei bestehende Windparks an. Im Windpark „Vörden-Im Bernhorn“ sind es sieben Anlagen vom Typ GE 130-3.2 MW mit einer Gesamthöhe von 199 m (Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 130 m) und im WP „Kalkriese“ zwölf Anlagen sind vom Typ Vestas V-126 mit Gesamthöhen von etwa 199 m (Nabenhöhe 136 m, Rotordurchmesser 126 m). Die WEA sind seit den Jahren 2016 bzw. 2017 in den Kreisgebieten von Osnabrück und Vechta in Betrieb.

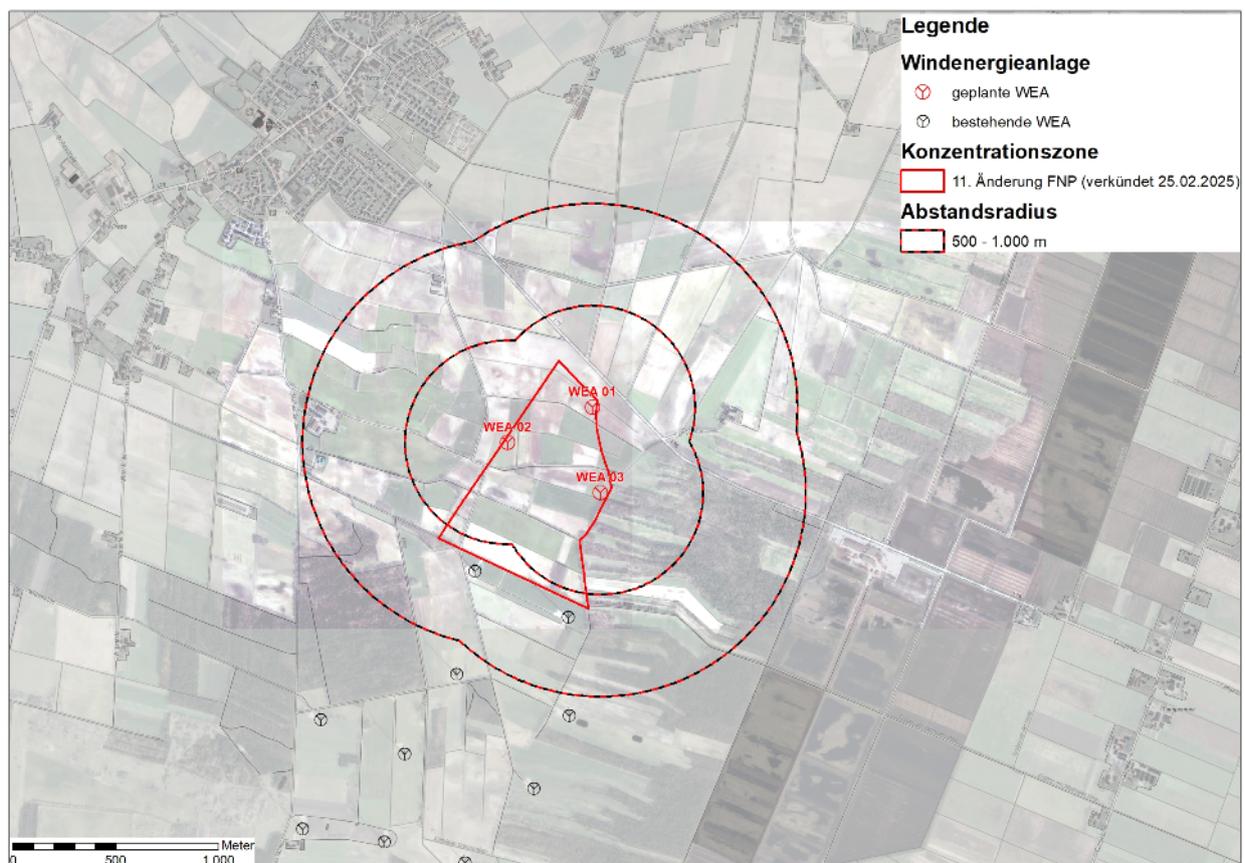


Abbildung 2: Projektgebiet und geplante WEA-Standorte im mikroskaligen Überblick.

Der geplante Anlagentyp Nordex N163 hat eine Nabenhöhe von etwa 164 m, einen Rotordurchmesser von ca. 163 m und eine Gesamthöhe von ca. 245,5 m. Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei dem vorgesehenen Anlagentyp ca. 82,5 m.

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen WEA eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind in der Umgebung vereinzelt vorhanden.

## 4 Artenbestand

Das vorliegende Maßnahmenkonzept umfasst die Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Vögel und Fledermäuse. Weitere Artengruppen werden von dem Vorhaben nicht berührt, so dass es diesbezüglich keiner artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abs. 1 § 6 WindBG zu vorhandenen Daten Folgendes aussagt, dass diese *„eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind“*.

In den Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG wird dazu ausgeführt, dass bei Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen zu prüfen ist, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

### 4.1 Avifauna

#### 4.1.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Landkreis Vechta

Mit der E-Mail vom 17. Februar 2025 wurde dem Antragssteller das Ergebnis der Datenabfrage gemäß § 6 WindBG zur Verfügung gestellt. Demnach sind keine geeigneten Daten zu relevanten Vorkommen, die nicht älter als fünf Jahre sind, vorhanden.

#### 4.1.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten

Zur Ergänzung der Datenabfrage wurden gemäß Kapitel 3.2 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG die allgemein zugänglichen Informationen<sup>16</sup> des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewertet, u.a. zu Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten und wertvollen Bereichen (Brut- und Gastvögel sowie Großvogellebensräumen).

Das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (DE 3513-401 V17) in über 8 km Entfernung ist laut NLWKN für zahlreiche Wasservogelarten wie Taucher, Schwäne, Enten, Säger, Rallen und Möwen von Bedeutung, die die Wasserflächen als Gastvögel aufsuchen (vgl. Abbildung 1). Außerhalb des VSG werden Äcker und Grünland während der Wintermonate vor allem von Gänsen und Schwänen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Für den Kormoran als Brutkolonie ist der See im Reservebecken von besonderer Bedeutung. Zudem brütet seit einigen Jahren auch der Seeadler in dem Gebiet, welcher jedoch nicht Bestandteil der Gebietsausweisung ist (Standarddatenbögen).

Die UNB des LK Vechta wies auf bekannte Vorkommen von der Nachtschwalbe (Ziegenmelker) und der Waldschnepfe im Birkenwald in der Moorrandlage hin. Aus den alten Untersuchungen zum Bestandwindpark liegen des Weiteren vor allem Hinweise auf Spechte aus diesem Bereich vor. Des Weiteren sind im Bereich des Moores Brutvorkommen des Kranichs möglich. Konkrete Hinweise auf WEA-empfindliche Großvogelarten fehlen, wobei insbesondere Vorkommen vom Baumfalken nicht ausgeschlossen werden können. Zwar sind Seeadler als Nahrungsgäste bekannt, jedoch liegen

16 Online unter: [www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/) Zugriff: 05.12.2022

keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Der nächstgelegene bekannte Seeadlerhorst befindet sich im Bereich des Reservebeckens des Alfsees beim VSG. Die Abfrage des bekannten Seeadlerhorstes beim LK Osnabrück führte zu dem Ergebnis, dass sich dieser nördlich des Reservebeckens in über 9 km von den geplanten WEA-Standorten entfernt und somit außerhalb des erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Tabelle 1) befindet.

Die Umweltkarten Niedersachsen<sup>17</sup> stellen über die Schutzgebiete hinaus auch bedeutsame Lebensräume dar (vgl. Abbildung 3). Nordwestlich von Vörden liegen die Zählgebiete 3513.1/1 und 3514.1/2 als wertvoller Bereich mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung für Brutvögel. Wertgebend sind die Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Der Abstand beträgt mehr als 1,8 km. Ferner liegen wertvolle Bereiche mit Status offen im Bereiche der Moore. Als wertvoller Bereich für Gastvögel gibt es im Bereich der geplanten WEA-Standorte und deren Umgebung unbewertete Zählgebiete, die sich nach Nordosten erstrecken. Aus den Ergebnissen der landesweiten Wasser- und Watvogelzählungen aus dem Zeitraum 2008 bis 2018 ergab sich kein Zeitabschnitt von fünf Jahren, der zur Gebietsbewertung herangezogen werden konnte. In den Zählgebieten wird es zwar Rastvögel geben, diese traten entweder nicht regelmäßig oder nur in geringen Truppgößen auf.

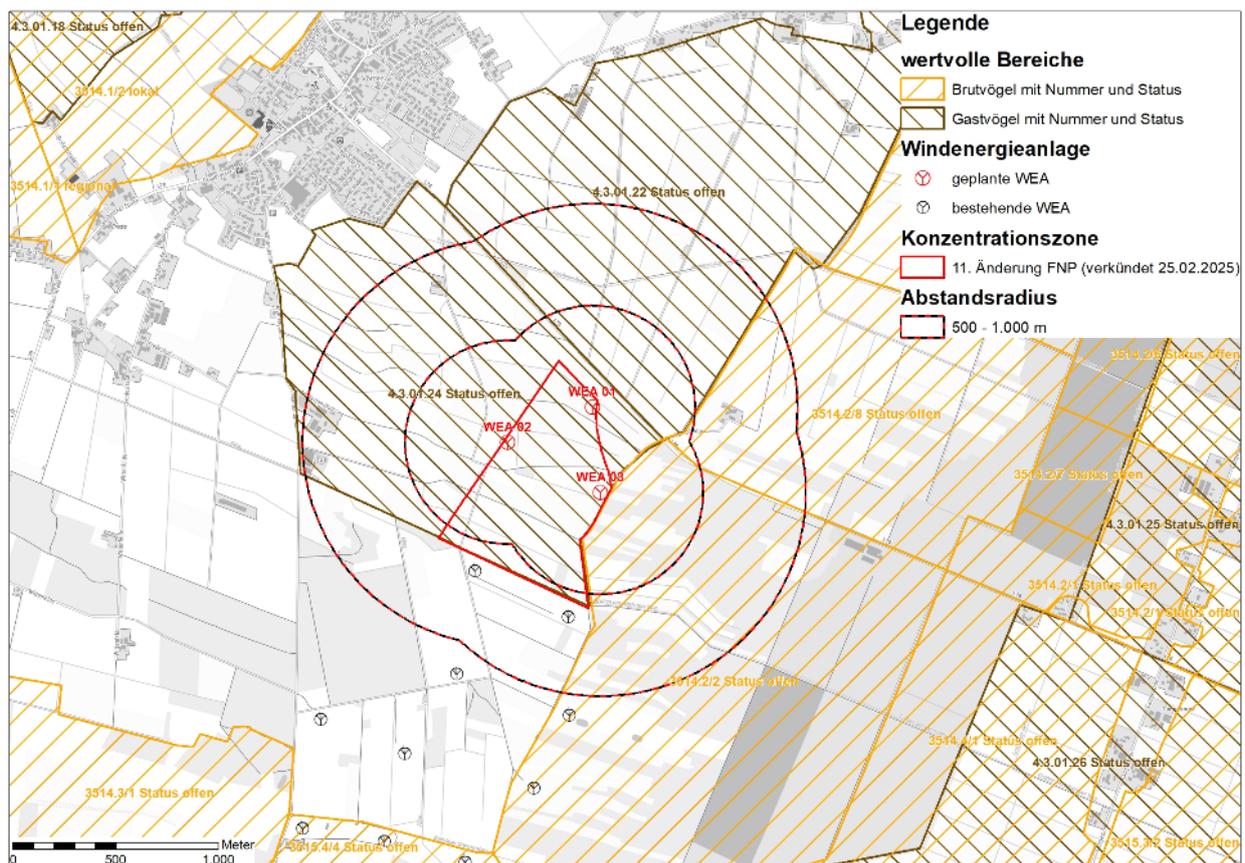


Abbildung 3: Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Stand 2010; aktualisiert 2013) und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2018) im 1.500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte.

17 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Eine Datenabfrage beim NLWKN im Dezember 2023 für den 5 km-Radius ergab im 1.200 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte keine Hinweise auf WEA-empfindliche Vogelarten. Südsüdöstlich des 1.200 m-Radius in ca. 4,2 km Entfernung liegt ein Uhu-Revierzentrum außerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG. Weitere ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG bzw. im erweiterten UG nach Artenschutzleitfaden Nds. liegen nicht vor (vgl. Abbildung 4).

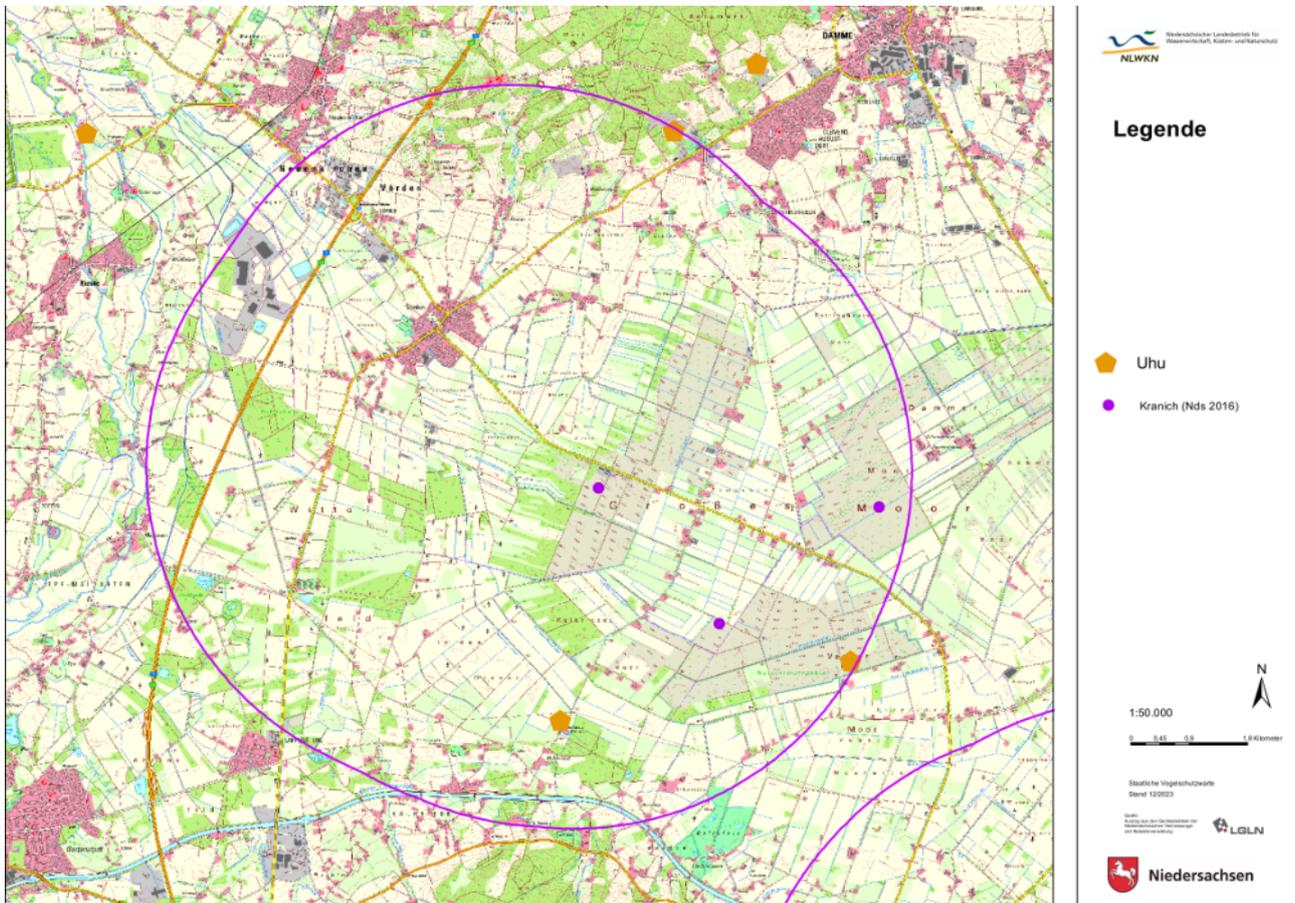


Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage vom Dezember 2023 beim NLWKN, staatliche Vogelschutzwarte.

### 4.1.3 Untersuchungen vor Ort

Im Rahmen des Windenergie-Projektes fand im Zeitraum Anfang Januar 2024 bis Ende Dezember 2024 eine Erfassung des Brut- und Gastvogelbestandes statt (vgl. SCHMAL + RATZBOR (2025A)). Die Details zur Methodik und den Ergebnissen sind den Gutachten zu entnehmen.

Die Untersuchungen wurden entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfaden Nds. unter Berücksichtigung der Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt. Die Untersuchungen zur Erfassung des Brut- und Gastvogelbestandes wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta abgestimmt.

Das Untersuchungsgebiet orientierte sich hinsichtlich der WEA-empfindlichen Vogelarten an den artspezifischen Radien gemäß Anlage 1 Abs1 BNatSchG bzw. Abbildung 3 des Artenschutzleitfa-

dens Nds. für eine vertiefende Prüfung und erfolgte in einem Radius von bis zu 1.200 m um das Projektgebiet.

Im Rahmen der Untersuchungen vor Ort wurden elf WEA-empfindliche Vogelarten im jeweiligen UG oder darüber hinaus erfasst (Tabelle 2). Daneben wurden als wertgebende Brutvögel typische Vertreter der Offenland- und Agrarlandschaften (v.a. Feld- und Heidelerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper) bzw. der strukturierten Offenlandschaften (v.a. Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe, Star und Stieglitz) oder vereinzelt der Wälder (v.a. Pirol und Spechte) erfasst. Als wertgebende Zug- und Rastvögel wurden v.a. Grau- und Saatgans, Schnatterente, Silberreiher, Sturmmöwe und Zwergtaucher gesichtet.

**Tabelle 2: WEA-empfindliche Vogelarten**

Art	Status im UG 2024
<b>Baumfalke</b> ( <i>Falco subbuteo</i> )	Brutvogel (Revier mit Brutverdacht bzw. Brutplatz nicht bekannt)
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Brutvogel Zug- und Rastvogel
<b>Kornweihe</b> ( <i>Circus cyaneus</i> )	Einzelsichtung bzw. Durchzügler
<b>Kranich</b> ( <i>Grus grus</i> )	Zug- und Rastvogel
<b>Nordische Wildgänse</b> <sup>18</sup>	Zug- und Rastvogel
<b>Rohrweihe</b> ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Brutvogel
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )	Nahrungsgast
<b>Seeadler</b> ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	Nahrungsgast
<b>Singschwan</b> ( <i>Cygnus cygnus</i> )	Zug- und Rastvogel
<b>Waldschnepfe</b> ( <i>Scolopax rusticola</i> )	Brutvogel (vorsorglich Brutverdacht)
<b>Wanderfalke</b> ( <i>Falco peregrinus</i> )	Einzelsichtung während der BV-Erfassung
<b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Nahrungsgast
<b>Wespenbussard</b> ( <i>Pernis apivorus</i> )	Brutvogel (Revier mit Brutverdacht bzw. Brutplatz nicht bekannt)
<b>Ziegenmelker</b> ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Brutvogel

Bezogen auf die artspezifischen Radien der WEA-empfindlichen Brutvogelarten nach der Tabelle 1 wurde ein Reviermittelpunkt (ungenau Abgrenzung) von der Waldschnepfe am Rand des Bereichs zur vertiefenden Prüfung von 500 m der geplanten WEA 03 erfasst (vgl. Abbildung 5). Hinsichtlich der artspezifischen Radien der WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelarten wurden Bläss- und

<sup>18</sup> Hier: Bläss- und Saatgänse

Saatgans, Kiebitz, Kranich und Singschwan erfasst (vgl. Abbildung 6). Dabei handelt es sich bei der Saatgans um Rastvorkommen (Tageshöchstzahlen) mit einer regionalen Bedeutung<sup>19</sup> im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei im artspezifischen Radius (1.200 m) um das Vorhaben 550 Tiere gesichtet wurden, was einer lokalen Bedeutung entsprechen würde. Die anderen Rastvögel (Blässgans, Kiebitz, Kranich und Singschwan) wurden mit Rastvorkommen dokumentiert, welche einer Bedeutung entsprechen, die unterhalb einer lokalen Bedeutung als unterste Stufe eines fünfstufigen Bewertungsverfahrens liegt. So konnten im artspezifischen Radius von der Blässgans (1.200 m-Radius) 565 Tiere, vom Kiebitz (500 m) keine Exemplare, vom Kranich (1.200 m) 123 Tiere in vier Trupps mit 6 bis 63 Exemplaren und vom Singschwan (1.000 m) 14 Tiere sowie im UG insgesamt max. von der Blässgans 565 Exemplare, vom Kiebitz 115 Tiere, vom Kranich 163 Exemplare und vom Singschwan 14 Tiere gesichtet werden.

Die anderen WEA-empfindlichen Vogelarten treten im UG (bis 1,2 km-Radius) lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger auf, sodass sich die Brut- oder Rastplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden.

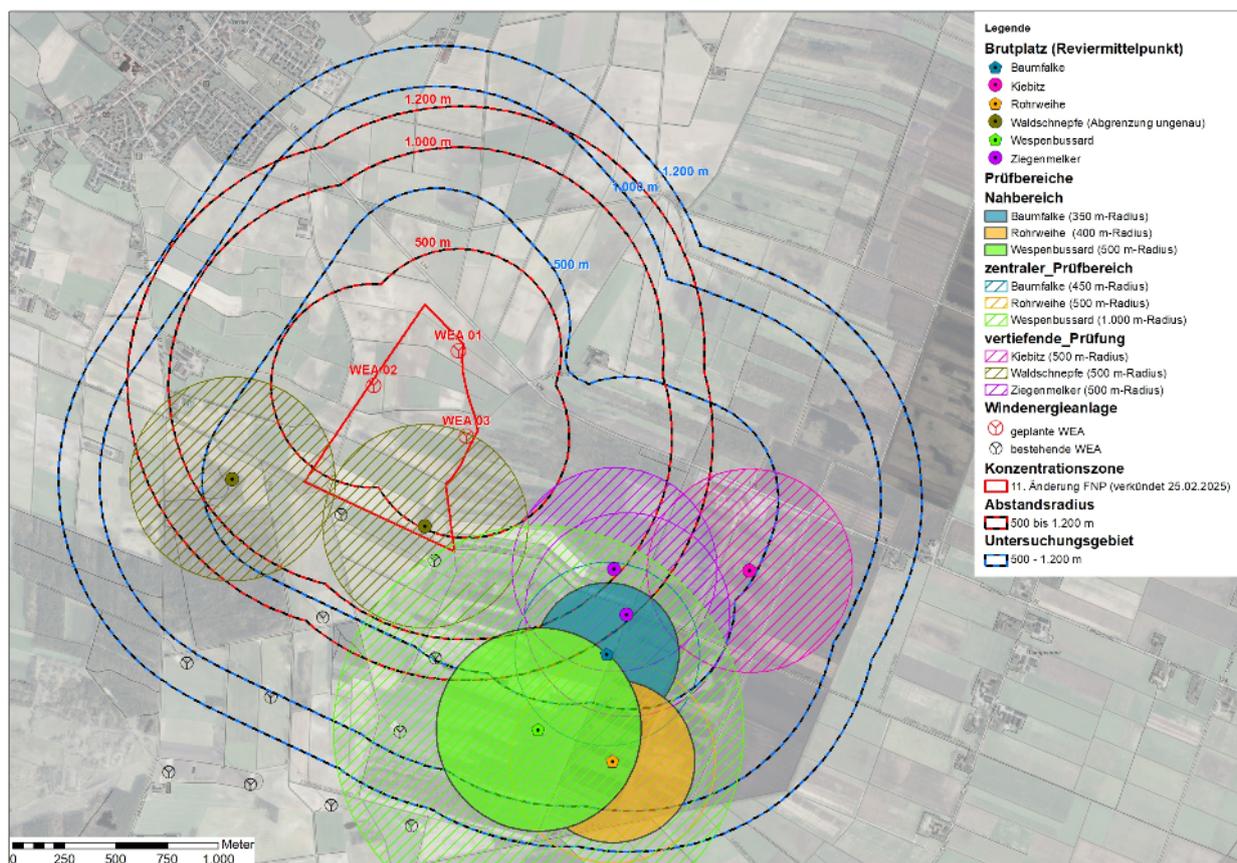


Abbildung 5: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort zum WEA-empfindlichen Brutvogelbestand

<sup>19</sup> Ab 600 rastenden Tieren und es wurden 680 Exemplare Ende November gesichtet. An den anderen Terminen wurden keine größeren Ansammlungen gesichtet, welche einer lokalen oder regionalen Bedeutung entsprechen würden.

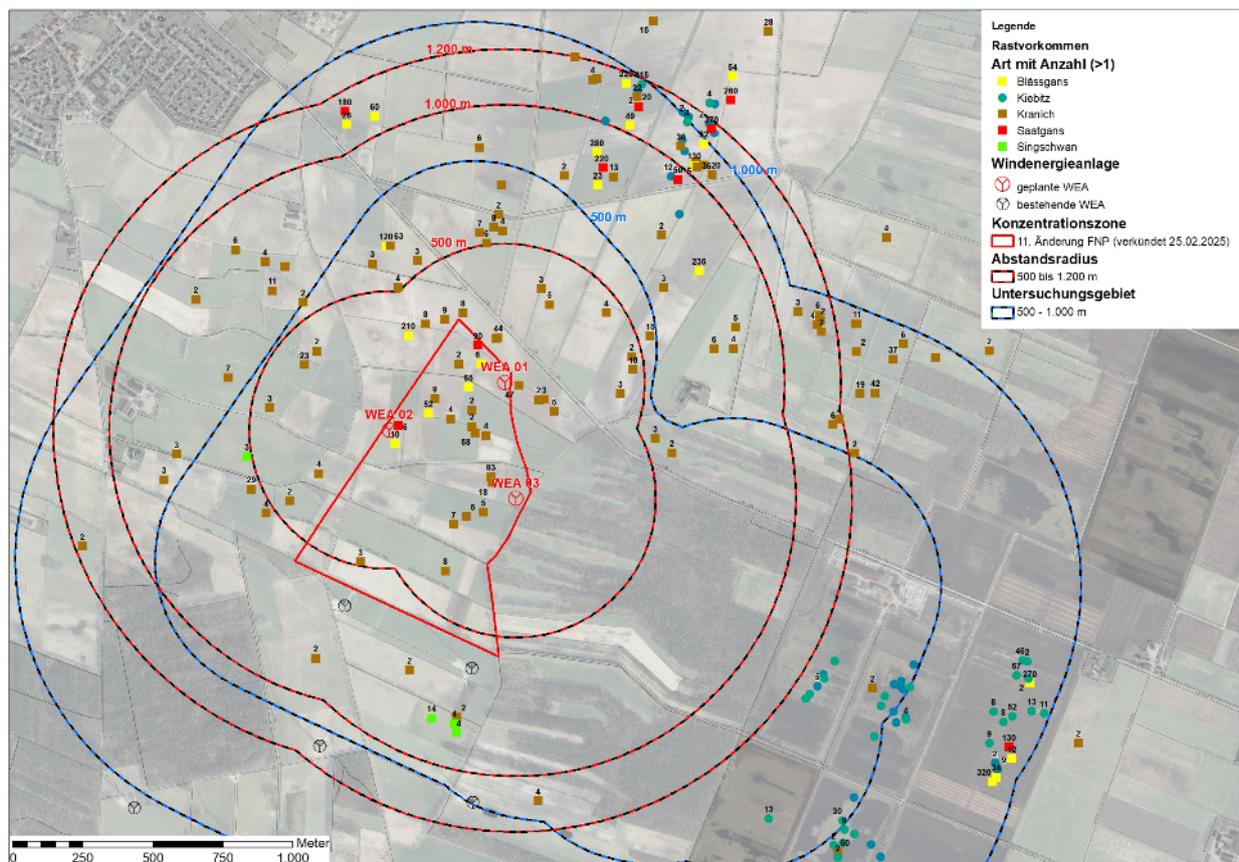


Abbildung 6: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort zum WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelbestand

## 4.2 Fledermäuse

### 4.2.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Kreis Vechta

Mit der E-Mail vom 17. Februar 2025 wurde dem Antragssteller das Ergebnis der Datenabfrage gemäß § 6 WindBG zur Verfügung gestellt. Demnach sind keine geeigneten Daten zu relevanten Fledermausvorkommen, die nicht älter als fünf Jahre sind, vorhanden.

### 4.2.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten

Zur Ergänzung der Datenabfrage wurden gemäß Kapitel 3.2 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen in Niedersachsen, insbesondere zu windkraftrelevanten Arten (vgl. Leitfaden Artenschutz Niedersachsen, Abbildung 4, (NMUEK, 2016), aus den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz<sup>20</sup> entnommen. Diese Vollzugshinweise (Bearbeitungsstand: 2009 für die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie; 2010 für übrige Fledermausarten) werden derzeit überarbeitet, sodass die genannten Dokumente aktuell nicht zum Download zur Verfügung stehen. Nachweiskarten (Stand: 04/2023) zu den in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten können jedoch auf der Website des NLWKN<sup>21</sup> heruntergeladen werden. Die Nachweiskarten gliedern das niedersächsische Landesgebiet in quadratische Raster, sogenannte Messtischblätter (MTB) bzw. Messtischblattquadranten (MTBQ). Die enthaltenen Daten sind in zwei Zeiträume unterteilt: Nachweise zwischen den Jahren 1946 und 2006, sowie zwischen den Jahren 2007 und 2022.

Das UG liegt im MTB bzw. in der Topographischen Karte (TK25) 3514 „Vörden“. Es befindet sich vollständig im zweiten Quadranten des MTB. Das Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten im genannten MTBQ sowie in den nächstgelegenen MTBQ sind in Tabelle 3 dargestellt.

Für den MTBQ des UG liegen Nachweise des Kleinabendseglers, der Rauhaufledermaus und der Zwergfledermaus vor (vgl. Tabelle 3). In angrenzenden MTBQ konnten zwei weitere WEA-empfindliche Fledermausarten nachgewiesen werden: Abendsegler und Breitflügelfledermaus.

**Tabelle 3: Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß NMUEK (2016B) nach Angaben des NLWKN<sup>22</sup>**

Fledermausart		Fledermausvorkommen (MTBQ)	nächstgelegene MTBQ-Nachweise
deutsch	wissenschaftlich	3514/2	
<b><i>Kollisionsgefährdet</i></b>			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	3414/4, 3514/1 (alle 2007-2022),
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3514/2 (2007-2022)	3513/2 (2007-2022)

20 Online unter:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere), Abrufdatum: 18.12.2024 (da die Vollzugshinweise zu Fledermäusen aktuell überarbeitet werden, stehen die Altdaten nicht zum Download zur Verfügung)

21 Online unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse\\_in\\_niedersachsen/fledermaus\\_portraits/fledermaus-portraits-183889.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraits/fledermaus-portraits-183889.html), letzter Zugriff: 18.12.2024

22 vgl. Fußnote Nr. 5

Fledermausart		Fledermausvorkommen (MTBQ)	nächstgelegene MTBQ-Nachweise
deutsch	wissenschaftlich	3514/2	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	3514/1 (2007-2022),
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-
Rauhaut-Fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3514/2 (2007-2022)	3514/1 (2007-2022)
Zwerg-Fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3514/2 (2007-2022)	3414/1, 3413/3 (alle 2007-2022)
<b>Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet</b>			
Nord-Fledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-
Mops-Fledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	-
Mücken-Fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-
Teich-Fledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-
<b>Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten</b>			
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-

Die von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg geführte Dokumentation „Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ DÜRR (2025), (Stand 26.02.2025) enthält keine Hinweise auf dokumentierte Kollisionen von Fledermäusen an WEA im Windpark „Vörden“ oder im Landkreis Vechta insgesamt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Abwesenheit dokumentierter Kollisionsopfer nicht zwangsläufig auf eine fehlende Gefährdung hinweist. Vielmehr könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass bisher keine systematischen Untersuchungen im Landkreis Vechta zu diesem Thema durchgeführt wurden. Daher ist eine fundierte Einschätzung der Gefährdung potenziell kollisionsgefährdeter Arten weiterhin erforderlich und sollte im Einzelfall geprüft werden.

### 4.2.3 Untersuchungen vor Ort

Im Rahmen des Windenergie-Projektes fand im Jahr 2024 von Mitte März bis Ende November eine Erfassung des Fledermausbestandes durch Schmal + Ratzbor (2025b) statt. Die Details zur Methodik und den Ergebnissen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Der Untersuchungsrahmen entspricht den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Nds. und wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet orientierte sich gemäß Artenschutzleitfaden Nds. und erfolgte in einem Radius von bis zu 500 m um das Projektgebiet. In diesem Planungsstadium wurde von bis zu fünf WEA ausgegangen. Im Rahmen des Planungsprozesses zeichnete sich früh ab, dass sich das Vorhaben auf den westlichen Teil des Projektgebietes beschränken wird, so dass sich auf diesen Bereich auch die Auswahl der Batcorder- und Dauererfassungsstandorte sowie der Tarnsektbereiche konzentrierte. Dieser Bereich soll auch als Konzentrationszone in dem parallel im Änderungsverfahren befindli-

chen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ausgewiesen werden. Ebenfalls im Rahmen der Antragskonferenz am 30.10.2024 beim Landkreis Vechta wurde ein entsprechendes Aufstellungskonzept vorgestellt. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Auswertung der Erfassungsergebnisse bezogen auf die beantragte Parkkonfiguration.

Insgesamt konnten mit den unterschiedlichen Erfassungsmethoden neun Arten sicher, zwei Gattungen und acht Artengruppen nachgewiesen werden. Bis auf die Mückenfledermaus und die Gattung der Bartfledermäuse (Arten Brandtfledermaus und Bartfledermaus), die nicht auf den Transektbegehungen erfasst wurden, konnten alle Arten (Abendsegler und Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) mit allen bioakustischen Methoden nachgewiesen werden. Die Bartfledermäuse (Arten Brandtfledermaus und Bartfledermaus) sowie die Gattung *Plecotus spec.* (Arten Braunes Langohr und Graues Langohr) können jeweils akustisch nicht voneinander getrennt werden und werden jeweils als Artengruppe Bartfledermäuse bzw. Gattung *Plecotus spec.* behandelt.

Methodenübergreifend sind ca. 18 % aller detektierten Rufe sicher der Zwergfledermaus zuzuordnen, gefolgt vom Abendsegler, der knapp 10,3 % der Nachweise stellt. Mit Abstand folgt die Breitflügelfledermaus mit 5,6 %. Im Vergleich zur hohen Nachweishäufigkeit der genannten Arten wurden alle weiteren Arten nur in geringer bis sehr geringer Anzahl im Untersuchungsgebiet registriert.

Es wurden keine Hinweise auf Quartiere im Planungsgebiet und dessen 500 m-Umfeld gefunden. Die drei mittels Batcorder über 14 Nächte untersuchten Standorte wiesen mit 6,5 bis 6,7 erfassten Rufsequenzen pro Stunde insgesamt „mittlere“ Fledermausaktivitäten auf. An den beiden Dauererfassungsstandorten wurden durchgehend „mittlere“ Aktivitätsraten mit durchschnittlich 3,1 bis 6,1 Rufen pro Nachtstunde erfasst. Die Transektbegehungen, die überwiegend entlang von Wegen mit Baum- und Gehölzstrukturen sowie zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt wurden, zeigten ebenfalls „mittlere“ Aktivitätsraten von 4,0 bis 5,9 Rufen pro Stunde. Während der Dauererfassung wurden insbesondere im Zeitraum III. Julidekade bis II. Septemberdekade „hohe“ Aktivitätswerte dokumentiert. Außerhalb dieses Zeitraums traten in der III. Junidekade und der I. Julidekade sowie der III. Septemberdekade noch „hohe“ Aktivitätsraten an einem Standort (D01) auf. Ca. ein Drittel der registrierten Fledermausrufe konnten der Zwergfledermaus bzw. der Kategorie Pipistrelloid zugeordnet werden, gefolgt vom Abendsegler mit der Kategorie Nyctaloid mit einem Anteil von etwa 20 %.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von weitläufigen Acker- und Grünlandflächen, Feldwegen und Gräben mit Baumstrukturen sowie kleineren Gehölzbeständen, die sich vor allem im östlichen Bereich des Projektgebiets konzentrieren. Im Osten schließt ein Torf- und Blumenerdwerk und die angrenzenden großflächig abgetorfte Bereiche an, welche sich derzeit in einer Renaturierung als zukünftige Moorflächen befinden. Es ist anzunehmen, dass offene, intensiv genutzte Flächen ohne Gehölzstrukturen im Planungsgebiet grundsätzlich eine geringere Fledermausaktivität in Bodennähe aufweisen, die maximal im mittleren Bereich liegt. In der Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebiets und des gesamten Erfassungszeitraums – auch im Vergleich zu anderen Untersuchungen in Niedersachsen – ergibt sich eine durchschnittliche Fledermausaktivität. Zusammen mit dem Fehlen von Nachweisen für Quartiere im Umfeld des Planungsgebiets ist das Untersuchungsgebiet daher als Lebensraum für Fledermäuse insgesamt von durchschnittlicher Bedeutung einzustufen. Der Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten lag im Zeitraum von Ende Juni bis Mitte September, speziell Ende August / Anfang September, in dem die höchsten aufeinanderfolgenden Aktivitäten ermittelt wurden. Darüber hinaus wurden außerhalb dieses Zeitraums nur in einzelnen Nächten und an einzelnen Standorten ausnahmsweise überdurchschnittliche („hohe“) Aktivitäten festgestellt, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedingen könnten. Besondere Aktivitäten von Fledermäusen während des

Frühjahrszuges (März/April) oder sehr späte im November sind nicht feststellbar. Auch ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Fledermausaktivität zu Beginn der Wochenstubenzeit.

Nach dem Artenschutzleitfaden Nds (NMUEK, 2016) zählen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus zu den windkraftempfindlichen Fledermausarten. Diese Arten sind im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die durch das geplante Vorhaben verwirklicht werden könnten, gesondert zu betrachten.

## 5 Ermittlung der relevanten Arten

Im vorliegenden Gutachten wurden alle notwendigen Informationen für ein Maßnahmenkonzept dargelegt. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner vertiefenden Betrachtung für die konkretisierende Hinweise auf Vorkommen in den artspezifischen Radien nach Tabelle 1 fehlen bzw. die Arten nur als Nahrungsgäste erfasst wurden. Dies betrifft die WEA-empfindlichen Vogelarten Kornweihe, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke und Weißstorch. Zudem wurden die WEA-empfindlichen Möwen (Lach-, Sturm-, Herings- und Silbermöwe) nur während der Zug- und Rastzeit erfasst. Diese Arten gelten aber nur während der Brutzeit gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. der Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens Nds. als WEA-empfindlich (vgl. Tabelle 1). Die anderen Arten treten im artspezifischen Radius für eine vertiefende Prüfung als Nahrungsgäste oder Überflieger auf, sodass sich die Brut-, Rast- oder Schlafplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden.

Die folgenden Vogelarten, die im untersuchten Raum vorkommen, müssen als WEA-empfindlich angesehen werden und bedürfen einer vertiefenden Betrachtung:

**Baumfalke (Brutvogel), Kiebitz (Brut- und Rastvogel), Kranich (Brut- und Rastvogel), nordische Gänse<sup>23</sup> (Rastvogel), Rohrweihe (Brutvogel), Singschwan (Rastvogel), Waldschnepfe (Brutvogel) Wespenbussard (Brutvogel) und Ziegenmelker (Brutvogel) sowie WEA-empfindliche Fledermausarten (hier: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus).**

Bezogen auf die gefährdeten/wertgebenden Arten (nicht WEA-empfindlich) liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor, welche der Annahme der Regelvermutung widersprechen. So ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung und der Betrieb von drei WEA im Offenland vorgesehen, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Vögeln und Fledermäusen unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie der ökologischen Baubegleitung oder Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenfalls ist bei keiner der genannten nicht WEA-empfindlichen Arten eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu besorgen. Auch liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr für diese Arten vor.

Baubedingt könnte es, insbesondere durch die Rodung von Bäumen und Büschen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Für die überwiegende Mehrzahl der allgemein häufigen und nicht WEA-empfindlichen Arten ist dies unproblematisch, da die Nester i.d.R. vom jeweiligen Individuum nur einmalig genutzt werden und im Folgejahr ein neues Nest gebaut wird. Dazu können von anderen Tieren der gleichen Art die selben Strukturen genutzt werden wie im Vorjahr. Solche Strukturen sind jedoch kein ökologischer Mangelfaktor für häufige Arten, sondern werden fall-

<sup>23</sup> Hier: Bläss- und Saatgänse

weise genutzt. Fehlen sie, werden ähnliche Strukturen genutzt. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. So ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung von drei WEA im Offenland vorgesehen, sodass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie der vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.2.1) ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bezüglich möglicher Störungen durch den Baubetrieb, insbesondere hinsichtlich der Offenlandbrüter wie der Feldlerche, ist zunächst festzuhalten, dass Störungen erheblich sein müssen. Bereits die Ökologie von Bodenbrütern der Offenlandschaften, insbesondere der Feldlerche, sprechen gegen eine Erheblichkeit der Störung. So sind nur etwa die Hälfte der Bruten erfolgreich. Etwa 19 % der Erst- und 47 % der Zweitbruten gehen durch Prädatoren verloren. Durch landwirtschaftliche Arbeiten werden nur Erstgelege (etwa 15 %) gestört. Die Revierdichte der Feldlerche variiert von Jahr zu Jahr erheblich. Bei zu großer Nutzungsintensität in den Brutbereichen sind Revierschiebungen möglich. Auf Ackerstandorten sind Siedlungsdichten von 0,9 bis 6,9 Brutpaaren pro 10 ha festgestellt worden. Die hohe Varianz der Siedlungsdichte ist ein Ausdruck der großen Anpassungsfähigkeit der Art an Veränderungen im Brutgebiet. Der natürliche Lebensraum unter mitteleuropäischen Klimabedingungen (Waldzone) sind die trockenen oder abtrocknenden Störstellen, in denen die Vegetationsentwicklung vorübergehend gehemmt ist. Das waren vor allem die Überschwemmungsgebiete mit ihrer dynamischen Entwicklung. In einem solchen natürlichen Lebensraum war die Anpassungsfähigkeit eine der wichtigsten Überlebensvoraussetzung für alle Offenlandbrüter. In der eher statischen Kulturlandschaft resultieren Veränderungen vor allem aus der Fruchtfolge sowie der Art und Intensität der Bodennutzung. An solche schnell wechselnden Bedingungen sind die Feldlerchen optimal angepasst. Sie sind nicht an bestimmte Brutplätze gebunden, sondern finden im bevorzugten Brutgebiet die in der Brutperiode jeweils geeigneten Strukturen – auch nach tiefgreifenden Veränderungen in der Landschaft. Zudem kann die Lerche auf natürliche oder anthropogene Veränderungen in der Brutperiode durch Revierwechsel oder Ersatz- bzw. Zweitbrut reagieren. Insofern mögen baubedingte Störungen Folgen haben. Diese erfüllen jedoch nicht die Tatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Aufgrund der Flächenversiegelung durch die Errichtung der WEA bzw. die Nutzungsänderung im Bereich der Kranstellflächen wird innerhalb des Vorhabengebietes die Fläche, die für Ackerbrüter als Nistplatz infrage kommt, verringert. Aufgrund der großflächigen Ackernutzung im Umfeld stellen vergleichbare Flächen als Brutplätze für diese Arten jedoch keinen Minimumfaktor dar. Der Flächenverlust bzw. die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. Im Gegenzug entstehen mit den geschotterten Flächen und ihren ungenutzten Böschungsbereichen neue Strukturen, die als Nahrungshabitate und Brutplätze für weitere Vogelarten Bedeutung gewinnen können. Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt nach Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 (BMWK & BMUV, 2023) als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung oder eine Bauzeitenbeschränkung in Betracht.

## 5.1 Baumfalke (Brutvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) benennt für den Baumfalken als Radius 1 (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 500 m bzw. als Radius 2 (erweitertes UG bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore) 3.000 m um

geplante WEA, bezogen auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Mit der BNatSchG-Novelle sind diese Prüfradien während der Brutzeit obsolet. Es ist nun ein Nahbereich von 350 m, ein zentraler Prüfbereich von 450 m und ein erweiterter Prüfbereich von 2.000 m heranzuziehen (vgl. Tab. 1).

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde der Baumfalke mit einem Revierzentrum mit Brutverdacht ca. 1.270 m südöstlich der nächstgelegenen WEA 03 erfasst (vgl. Abbildung 5). Der genaue Brutstandort ist zwar nicht bekannt, das Revierzentrum konnte aber relativ gut abgegrenzt werden. Insofern wird im konkreten Fall die abstrakte Gefährdungsannahme einer radialen Betroffenheit der Art gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt. Es liegt jedoch ein aktueller Hinweis auf einen Brutplatz im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) aller drei geplanter WEA vor. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen vor Ort ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen. So wurde die Art gezielt auf den Moorflächen abseits der geplanten WEA-Standorte nach Libellen jagend beobachtet. Nach der Phänologie der Art stellen intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate, welche in einer funktionalen Beziehung mit dem Brutplatz stehen könnten, beim Baumfalken v.a. Stillgewässer, Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Moore, Brachen, Kleingewässer, Heiden, Saum- und Heckenstrukturen und Feldgehölze dar. Insofern weisen die hier am konkreten Standort der geplanten WEA vorhandenen, intensiv genutzten Flächen, wie sie überall im Raum vorhanden sind, keine Merkmale auf, welche eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über die Dauer des Betriebs der WEA prognostizieren könnten. Im Ergebnis sind weder eine besondere Habitatnutzung noch besondere funktionale Beziehungen unter Berücksichtigung der Phänologie der Art an den geplanten WEA zu besorgen. Zwar können einzelne Flugaktivitäten im Nahbereich der WEA-Standorte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen lässt sich daraus aber nicht ableiten, welches eine grundsätzliche signifikante Risikoerhöhung ergeben könnte.

Im Ergebnis ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten.

## 5.2 Kiebitz (Brut- und Rastvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) nimmt ggf. eine Betroffenheit nur zu bestimmten Jahreszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und eine Betroffenheit beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an. Mit der BNatSchG-Novelle ist eine Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Brutzeit obsolet. Es wird im Artenschutzleitfaden Nds. ein 500 m-Radius als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung sowie ein 1.000 m-Radius als erweitertes Untersuchungsgebiet während der Zug- und Rastperiode empfohlen.

Nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand (vgl. z.B. WALTER & BRUX (1999), SINNING (2004), HANDKE ET AL. (2004), GRÜNKORN ET AL. (2005), HÖTKER (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007), STEINBORN ET AL. (2011)) kann ein kleinräumiges Meideverhalten sowohl während der Brutzeit als auch während der Rast- und Zugzeit angenommen werden, wobei während der Brutzeit ein geringeres Meideverhalten vorliege. STEINBORN ET AL. (2011) kommen zum Ergebnis, dass von einer Meidung bei rastenden Kiebitzen bis mind. 200 m auszugehen ist. Eine Meidung bis 400 m ist in einzelnen Jahren gegeben, konnte aufgrund der schwankenden Ergebnisse aber nicht als genereller Meideabstand festgestellt werden. Auch führt die zentrale Fundkartei zu Vogelverlusten an Windener-

gieanlagen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR, 2025A) mit 19 Meldungen im Vergleich zu anderen Arten nur wenige Schlagopfer an Windenergieanlagen.

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde der Kiebitz während der Brutzeit mit einem Brutverdacht ca. 1,5 km von der nächstgelegenen geplanten WEA 03 (vgl. Abbildung 5) sowie während der Zug- und Rastvogelkartierung mit kleineren Rasttrupps außerhalb des 500 m-Radius zur vertiefenden Prüfung erfasst (vgl. Abbildung 6). Der Brutplatz und die meisten Rastplätze befanden sich im Südosten im Bereich der abgetorfte bzw. renaturierten Moorflächen sowie im Offenland ca. 1.000 m nordnordöstlich des Vorhabens.

Im Ergebnis befindet sich kein Brut- oder Rastplatz im Radius zur vertiefenden Prüfung der Art (vgl. Tabellen 1). Insofern sind keine erheblichen Störungen im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

### 5.3 Kranich (Rastvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) nimmt eine Gefährdung beim Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Brutzeit und eine Betroffenheit beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Zug- und Rastperiode an. Mit der BNatSchG-Novelle ist eine Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Brutzeit obsolet. Es wird im Artenschutzleitfaden Nds. ein 1.200 m-Radius als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung bezogen auf Rastplätze empfohlen.

Nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand ergeben sich keine Hinweise, dass die Windenergienutzung an sich ein relevantes Problem für die Vogelart Kranich sein könnte. Allerdings zeigen spezielle Untersuchungen, dass anthropogene Störquellen zu Verhaltensänderungen bei Kranichen bzw. unter bestimmten Rahmenbedingungen zu lokalen Beeinträchtigungen von (Teil-)Lebensräumen dieser Art führen können. Die wesentlichen Ergebnisse dieser speziellen Literatur (PRANGE (1989) GEORGE (1993), BECKER ET AL. (1997), BRAUNEIS (1999), KAAZ (1999), RICHARZ (2001), STÜBING (2001) ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001), KORN & STÜBING (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007), ISSELBÄCHER (2007), GRUNWALD ET AL. (2007), ALBRECHT ET AL. (2008), REICHENBACH ET AL. (2008), SCHMAL + RATZBOR (2011A)) lassen die Schlussfolgerung zu, dass für den Kranich offensichtlich kein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA besteht. Des Weiteren entfalten WEA keine erkennbare Barrierewirkung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Zug haben könnte.

Innerhalb des Wirkungsbereichs (1.200 m-Radius) der geplanten WEA-Standorte sind Rastvorkommen nahrungssuchender Kraniche bekannt (vgl. Abbildung 6). Dabei handelt es sich um Rastvorkommen, welche keine besondere Bedeutung haben bzw. unterhalb einer lokalen Bedeutung als unterste Stufe eines fünfstufigen Bewertungsverfahrens liegen (vgl. Kapitel 4.1.3). Dabei wurden maximal (Tageshöchstzahlen) 123 Tiere in vier Trupps mit sechs bis 63 Exemplaren gesichtet. Bezogen auf den 500 m-Radius um die geplanten WEA wurden meist kleinere Trupps (<10 Tiere) sowie vereinzelt auch bis zu 83 Tieren in einem Trupp erfasst. Dabei wurden auch Trupps mit bis zu acht Kranichen inmitten des Bestandswindpark sowie Trupps mit bis zu 29 Tieren im 600 m-Radius um die Bestandsanlagen beobachtet. Insgesamt zeigt sich, dass rastende Kraniche verteilt über den Offenlandflächen im UG beobachtet werden konnten, wobei der Schwerpunkt auf den Flächen im Osten und Nordnordosten lag.

Ackerflächen werden generell in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge nur sporadisch genutzt. Eine bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung durch Bautätigkeiten nach der

Zugperiode ist daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. Artenschutzleitfaden Nds. Kap. 4.4.3 S. 219). Demzufolge stellt nach dem Artenschutzleitfaden Nds. der Betrieb der WEA keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung nur dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Ruhestätte vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen. Ein solch enger Zusammenhang zwischen den zur Nahrungssuche genutzten Flächen und möglichen Schlafgewässern ist nicht zu befürchten. Aus den Flugbeobachtungen sind keine regelmäßig genutzten Korridore, insbesondere zwischen Schlafgewässern und Nahrungshabitaten abzuleiten. Die Überflüge erfolgen so diffus und auch durch den Bestandswindpark hindurch, so dass sich daraus keine Leitlinien des Vogelzugs ergeben.

Eine Störung im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sie erheblich ist bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht. Die Untersuchungen vor Ort sowie der gegenwärtige fachliche Wissensstand zeigen, dass kleinere Trupps auch innerhalb von Windparks rasten. Zudem sind Kraniche, wie die meisten Rastvögel, aufgrund ihrer allgemeinen Lebensweise nicht statisch an bestimmte geeignete Lebensräume gebunden. Ihre Rastplätze variieren von Jahr zu Jahr in potenziellen Rastgebieten in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren. Zudem sind die Offenlandflächen (Acker und Intensivgrünland) im Naturraum kein Mangelfaktor. Vor diesem Hintergrund stehen sowohl außerhalb des denkbaren Wirkbereichs der geplanten WEA, in der Nähe als auch in der weiteren Umgebung Ausweichflächen zur Verfügung. So ist die angrenzende Landschaft großräumig strukturiert und überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Offensichtlich gibt es auch außerhalb des geplanten Windparks „Vörden“ noch großflächige, nicht durch Strukturen zerschnittene Flächen, die den Flächen gleichen, auf denen eine Kranichrast festgestellt wurde. Die angrenzenden Offenlandflächen verlieren durch die geplanten WEA, wie durch die Bestandsanlagen, nicht ihre Funktion als potenzielles Rastgebiet. Auch sind am konkreten Standort des Erweiterungs-Projektes bisher keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt und durch die Erweiterung sind aus den genannten Gründen auch keine neuen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Daraus ist nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu schlussfolgern, dass wenn sich in einer Bestandssituation keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen erkennen lassen, diese auch bei einer unerheblichen Veränderung der Situation, z.B. durch die Errichtung einiger weiterer WEA innerhalb/angrenzend bestehender Windfarmen, nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Störungen oder eine Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

## 5.4 Nordische Gänse (Rastvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. nimmt bei nordischen Gänsen während der Zugzeit ein Meideverhalten an und benennt als Radius 1 um Schlafplätze (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 1.200 m um geplante WEA. Auch könnten nordische Gänse vom Tötungsverbot betroffen sein. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Verluste v.a. durch Abschuss entstehen. Die Zahl der in Westeuropa jährlich geschossenen Wildgänse wird auf 320.000 geschätzt (BERGMANN ET AL. (2006) S. 69). Da-

gegen wurden als Kollisionsopfer von den genannten Gänsearten in den letzten 24 Jahren fünf kollidierte Blässgänse, 20 Graugänse, sieben Saatgänse und acht Weißwangengänse sowie vier Bless-/Saatgänse, also insgesamt 44 Gänse gefunden (DÜRR, 2025A). Schutzgegenstand ist das Schlafgewässer als Ruhestätte während des saisonalen Zugs. Nahrungshabitate entfalten im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. nur dann eine artenschutzrechtliche Bedeutung, wenn deren Beeinträchtigung zu einer mittelbaren Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte führt, die Ruhestätte ohne die Nahrungsflächen also nicht funktionieren kann.

Die Kenntnislage zur Empfindlichkeit nordischer Gänse, insbesondere der Bläss- und Saatgans, verfestigt sich zunehmend. Die Anfang 2000 noch ermittelten Meideabstände werden in neueren Untersuchungen nicht mehr bestätigt. Aus den bekannten Untersuchungen (vgl. HÖTKER (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007) REICHENBACH (2005) Bio Consult & ARSU (2010) und SCHMAL + RATZBOR (2011B) lassen sich für rastende Gänse Mindestabstände herleiten, die etwa bei 200 m zum Anlagenmittelpunkt liegen.

Der Wirkungsbereich der geplanten WEA-Standorte liegt außerhalb von Schlafgewässern von nordischen Gänse. Eine vertiefende Einzelfallprüfung ist somit nicht erforderlich. Jedoch sind Rastvorkommen nahrungssuchender Gänse im 1.200 m-Radius bekannt (vgl. Abbildung 6). Dabei handelt es sich um Rastvorkommen mit einer lokalen Bedeutung (vgl. Kapitel 4.1.3), wobei vor allem im Nordnordosten am Rand des Wirkungsbereichs (1.200 m-Radius) rastende Gänse gesichtet wurden.

Generell werden Ackerflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge nur sporadisch genutzt. Eine bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung durch Bautätigkeiten nach der Zugperiode ist daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. Artenschutzleitfaden Nds. Kap. 4.4.3 S. 219). Demzufolge stellt nach dem Artenschutzleitfaden Nds. der Betrieb der WEA keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung nur dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Ruhestätte vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen. Ein solch enger Zusammenhang zwischen den zur Nahrungssuche genutzten Flächen und möglichen Schlafgewässern ist nicht zu befürchten. Aus den Flugbeobachtungen sind keine regelmäßig genutzten Korridore, insbesondere zwischen Schlafgewässern und Nahrungshabitaten abzuleiten. Die Überflüge erfolgen so diffus und auch durch den Bestandwindpark hindurch, so dass sich daraus keine Leitlinien des Vogelzugs ergeben.

Eine Störung im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sie erheblich ist bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht. Die Untersuchungen vor Ort sowie der gegenwärtige fachliche Wissensstand zeigen, dass Trupps auch innerhalb bzw. in geringer Distanz zu Windparks rasten. Zudem sind nordische Gänse, wie die meisten Rastvögel, aufgrund ihrer allgemeinen Lebensweise nicht statisch an bestimmte geeignete Lebensräume gebunden. Ihre Rastplätze variieren von Jahr zu Jahr in potenziellen Rastgebieten in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren. Ferner benennt die Fachliteratur für nordische Gänse eine klare Priorisierung von Grünland als Nahrungshabitat. Zudem sind Ackerflächen im Naturraum kein Mangelfaktor. Vor diesem Hintergrund stehen sowohl außerhalb des denkbaren Wirkungsbereichs der geplanten WEA, in der Nähe als auch in der weiteren Umgebung Ausweichflächen zur Verfügung. So ist die angrenzende Landschaft großräumig strukturiert und

überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Offensichtlich gibt es auch außerhalb des geplanten Windparks „Vörden“ noch großflächige, nicht durch Strukturen zerschnittene Flächen, die den Flächen gleichen, auf denen eine Rast festgestellt wurde. Die angrenzenden Offenlandflächen verlieren durch die geplanten WEA, wie durch die Bestandsanlagen, nicht ihre Funktion als potenzielles Rastgebiet. Auch sind am konkreten Standort des Erweiterungs-Projektes bisher keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt und durch die Erweiterung sind aus den genannten Gründen auch keine neuen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Daraus ist nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu schlussfolgern, dass wenn sich in einer Bestandssituation keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen erkennen lassen, diese auch bei einer unerheblichen Veränderung der Situation, z.B. durch die Errichtung einiger weiterer WEA innerhalb/angrenzend bestehender Windfarmen, nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Störungen oder eine Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

## 5.5 Rohrweihe (Brutvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom (NMUEK, 2016) benennt für die Rohrweihe als Radius 1 (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 1.000 m bzw. als Radius 2 (erweitertes UG bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore) 3.000 m um geplante WEA, bezogen auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Mit der BNatSchG-Novelle sind diese Prüfradien während der Brutzeit obsolet. Es ist nun ein Nahbereich von 400 m, ein zentraler Prüfbereich von 500 m und ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m heranzuziehen (vgl. Tab. 1). Dabei sind Rohrweihen in allen drei Bereichen nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde die Rohrweihe mit einem Revierzentrum mit Brutverdacht im Südosten in ca. 1,75 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA 03 in den dortigen Moorflächen erfasst (vgl. Abbildung 5). Dabei konnten sowohl Männchen als auch Weibchen zwischen März und Juni gesichtet werden. Vermutlich erfolgte dann ein Brutabbruch, wobei der genaue Brutstandort unbekannt ist.

Im Ergebnis liegt kein „Brutplatz“ im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 5). Die geplanten WEA liegen im erweiterten Prüfbereich (2.500 m-Radius). Aufgrund der Höhe der Rotorunterkanten ist die Art im konkreten Fall aber grundsätzlich an den WEA als nicht kollisionsgefährdet während der Brutperiode anzusehen. So beträgt die Höhe der Rotorunterkante bei den WEA deutlich mehr als 50 m<sup>24</sup> (weiteres Flachland).

## 5.6 Singschwan (Rastvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. nimmt bei Singschwänen während der Zugzeit ein Meideverhalten an und benennt als Radius 1 um Schlafplätze (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 1.200 m

---

24 Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei den geplanten WEA etwa 82,5 m.

bzw. als Radius 2 (erweitertes UG bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore) 3.000 m um geplante WEA.

Schutzgegenstand ist das Schlafgewässer als Ruhestätte während des saisonalen Zugs. Nahrungshabitate entfalten im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. nur dann eine artenschutzrechtliche Bedeutung, wenn deren Beeinträchtigung zu einer mittelbaren Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte führt, die Ruhestätte ohne die Nahrungsflächen also nicht funktionieren kann.

Die Kenntnislage zur Empfindlichkeit von Schwänen, insbesondere zum Singschwan, gegenüber WEA ist recht dünn. Dabei kann nach LANGGEMACH & DÜRR (2025) von einem geringen Meideverhalten von ca. 125-150 m zum Mast ausgegangen werden. Dabei scheinen größere Trupps (>100 Tiere) auch größere Abstände von bis zu 550 m einzuhalten.

Der Wirkungsbereich der geplanten WEA-Standorte liegt außerhalb von Schlafgewässern von Singschwänen. Eine vertiefende Einzelfallprüfung ist somit nicht erforderlich. Jedoch sind Rastvorkommen nahrungssuchender Singschwäne im 1.000 m-Radius bekannt (vgl. Abbildung 6). Dabei handelt es sich um Rastvorkommen, welche keine besondere Bedeutung haben bzw. unterhalb einer lokalen Bedeutung als unterste Stufe eines fünfstufigen Bewertungsverfahrens liegen (vgl. Kapitel 4.1.3). Dabei wurden maximal (Tageshöchstzahlen) 14 Tiere gesichtet. Bezogen auf den 500 m-Radius um die geplanten WEA wurden kleine Trupps erfasst. Dabei wurde der größte Trupp mit bis zu 14 Singschwänen und weitere kleinere Trupps inmitten des Bestandwindpark beobachtet. Insgesamt zeigt sich, dass rastende Singschwäne vereinzelt und verteilt über den Offenlandflächen im UG beobachtet werden konnten, wobei der Schwerpunkt auf den Flächen im Süden bzw. Südosten lag.

Generell werden Ackerflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge nur sporadisch genutzt. Eine bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung durch Bautätigkeiten nach der Zugperiode ist daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. Artenschutzleitfaden Nds. Kap. 4.4.3 S. 219). Demzufolge stellt nach dem Artenschutzleitfaden Nds. der Betrieb der WEA keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung nur dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Ruhestätte vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen. Ein solch enger Zusammenhang zwischen den zur Nahrungssuche genutzten Flächen und möglichen Schlafgewässern ist nicht zu befürchten. Es konnten keine regelmäßig genutzten Korridore, insbesondere zwischen Schlafgewässern und Nahrungshabitaten beobachtet werden.

Eine Störung im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sie erheblich ist bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht. Die Untersuchungen vor Ort sowie der gegenwärtige fachliche Wissensstand zeigen, dass kleinere Trupps auch innerhalb von Windparks rasten. Zudem sind Singschwäne, wie die meisten Rastvögel, aufgrund ihrer allgemeinen Lebensweise nicht statisch an bestimmte geeignete Lebensräume gebunden. Ihre Rastplätze variieren von Jahr zu Jahr in potenziellen Rastgebieten in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren. Zudem sind die Offenlandflächen (Acker und Intensivgrünland) im Naturraum kein Mangelfaktor. Vor diesem Hintergrund stehen sowohl außerhalb des denkbaren Wirkungsbereichs der geplanten WEA, in der Nähe als auch in der weiteren Umgebung Ausweichflächen zur Verfügung. So ist die angrenzende Landschaft großräumig strukturiert und überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Offensichtlich gibt es auch außerhalb des geplanten Wind-

parks „Vörden“ noch großflächige, nicht durch Strukturen zerschnittene Flächen, die den Flächen gleichen, auf denen eine Rast festgestellt wurde. Die angrenzenden Offenlandflächen verlieren durch die geplanten WEA, wie durch die Bestandsanlagen, nicht ihre Funktion als potenzielles Rastgebiet. Auch sind am konkreten Standort des Erweiterungs-Projektes bisher keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt und durch die Erweiterung sind aus den genannten Gründen auch keine neuen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Daraus ist nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu schlussfolgern, dass wenn sich in einer Bestandssituation keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen erkennen lassen, diese auch bei einer unerheblichen Veränderung der Situation, z.B. durch die Errichtung einiger weiterer WEA innerhalb/angrenzend bestehender Windfarmen, nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Störungen oder eine Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

## 5.7 Waldschnepfe (Brutvogel)

Die Waldschnepfe gilt nicht als kollisionsgefährdet nach dem BNatSchG. In Niedersachsen gilt sie aber nach dem Artenschutzleitfaden aus dem Jahr 2016 als störungsempfindliche Brutvogelart. Es wird ein 500 m-Radius als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung bezogen auf Brutplätze empfohlen. Ursächlich war, wie in Nordrhein-Westfalen, eine einzelne Untersuchung von DORKA ET AL. (2014) aus dem Jahr 2014, wonach es Hinweise auf eine mögliche Empfindlichkeit gebe. Kritik am Untersuchungsdesign der betreffenden Veröffentlichung von DORKA ET AL. (2014) ist dargestellt bei SCHMAL (2015). Zusammengefasst wird kritisiert, dass auf der Grundlage einer jeweils einmaligen, zweistündigen synchronen Vorher-Nachher-Erfassung (2007 befand sich der Windpark noch im Bau) ohne Berücksichtigung von vorübergehenden (Vegetationsfreiheit im Umfeld der Stellflächen) oder nachhaltigen (Kronenschluss des Jungwuchses der Windwurfflächen) Habitatveränderungen oder anderen Einflussgrößen, wie z.B. natürlichen oder jagdlich bedingten Populationschwankungen, sehr weitreichende Schlüsse gezogen werden. In einer neuerlichen Veröffentlichung (STRAUB ET AL. (2015), S. 50) wird dagegen ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich das hohe Habitatangebot für Waldschnepfen im Schwarzwald durch Windwurfereignisse ergeben habe. Dieser Kenntnisstand zur Reaktion von Waldschnepfen auf Windenergieanlagen im Wald bzw. am Waldrand lässt unterschiedliche Bewertungen zu. Eine einheitliche, auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhende allgemein anerkannte Einschätzung der Empfindlichkeit liegt nicht vor. So entschied das OVG Münster im Beschluss vom 09.06.2017 – 8 B 1264/16, dass aufgrund (lediglich) einer abweichenden naturschutzfachlichen Bewertung es fachlich vertretbar ist, die Waldschnepfe als nicht WEA-empfindlich anzusehen. Daraus folgernd gilt die Art in Nordrhein-Westfalen mit der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens NRW (MUNV & LANUV, 2024) nicht mehr als WEA-empfindlich. Begründet wird dies damit, dass seit den Untersuchungen von DORKA ET AL. (2014) keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden sind. Daher sei die Kenntnislage als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen. Hier sind zum Beispiel die Ergebnisse der FAWind (2021)<sup>25</sup> und BfN (2021)<sup>26</sup> zu nennen.

25 FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2021b): Dokumentation des 7. Runden Tisches Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen Online, 10. März 2021. URL: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder\\_Tisch\\_Vermeidungsmaßnahmen/7\\_Runder\\_Tisch\\_10-03-2021/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Runder\\_Tisch\\_10-03-2021.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmaßnahmen/7_Runder_Tisch_10-03-2021/FA_Wind_Dokumentation_Runder_Tisch_10-03-2021.pdf)

26 BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald – Auswirkungen auf die Avifauna. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. URL:

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3 und Abbildung 5) wurde die Waldschnepfe mit zwei Revierzentren mit Brutverdacht im Süden ab ca. 490 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA 03 erfasst, wobei die Abgrenzung der Reviermittelpunkte sehr ungenau ist. Es konnten hier während der Abendkartierung zwei unterschiedliche Einzeltiere balzend beobachtet werden. Nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. (2005) wäre die einmalige Sichtung balzender Waldschnepfen nicht als Brutverdacht zu werten, wurde hier aber vorsorglich angenommen.

Im Ergebnis liegt ein mögliches Revierzentrum am Rand des Radius für eine vertiefende Prüfung (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 5). Dabei haben die südlich/westlich liegenden Bestandsanlagen einen Abstand von 175 bis 400 m zu dem möglichen Revierzentrum. Vor diesem Hintergrund können zwar Brutaktivitäten der Waldschnepfe im 500 m-Radius der geplanten WEA während der Brutzeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Jedoch sind am konkreten Standort des Erweiterungs-Projektes bisher keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt und durch die Erweiterung sind aus den genannten Gründen auch keine neuen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Daraus ist nach bestem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu schlussfolgern, dass wenn sich in einer Bestandsituation keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen erkennen lassen, diese auch bei einer unerheblichen Veränderung der Situation, z.B. durch die Errichtung einiger weiterer WEA innerhalb/angrenzend bestehender Windfarmen, nicht zu erwarten sind. Zudem ist zwar eine Aussage zur Siedlungsdichte und zu Brutplätzen anhand der Erfassungsergebnisse nur bedingt möglich. Die Beobachtungen erfolgten jedoch im Bereich von Wegen am Rand des 500 m-Radius in über 450 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA 03 sowie deutlich dichter an den Bestandsanlagen. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Auswirkungen aufgrund von Lärmentwicklungen an der WEA auf die vorkommende Waldschnepfenpopulation nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Störungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation infolge des Vorhabens zu besorgen.

## 5.8 Wespenbussard (Brutvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) benennt für den Wespenbussard als Radius 1 (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 1.000 m um geplante WEA, bezogen auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Mit der BNatSchG-Novelle sind diese Prüfradien während der Brutzeit obsolet. Es ist nun ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m und ein erweiterter Prüfbereich von 2.000 m heranzuziehen (vgl. Tab. 1).

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde der Wespenbussard mit einem Revierzentrum mit Brutverdacht ca. 1,48 km südsüdöstlich der nächstgelegenen WEA 03 erfasst (vgl. Abbildung 5). Der genaue Brutstandort ist zwar nicht bekannt, das Revierzentrum konnte aber relativ gut abgegrenzt werden. Insofern wird im konkreten Fall die abstrakte Gefährdungsannahme einer radialen Betroffenheit der Art gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt. Es liegt jedoch ein aktueller Hinweis auf einen Brutplatz im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) aller drei geplanter WEA vor. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen vor Ort ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen. Nach der Phänologie der Art stellen, intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate, welche in einer funktionalen Beziehung mit

---

<https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/betriebsmonitoring-von-windenergieanlagen-im-wald-auswirkungen-auf-die-avifauna>

dem Brutplatz stehen könnten, beim Wespenbussard v.a. Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen dar. Insofern weisen die hier am konkreten Standort der geplanten WEA vorhandenen, intensiv genutzten Flächen, wie sie überall im Raum vorhanden sind, keine Merkmale auf, welche eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über die Dauer des Betriebs der WEA prognostizieren könnten. Im Ergebnis sind weder eine besondere Habitatnutzung noch besondere funktionale Beziehungen unter Berücksichtigung der Phänologie der Art an den geplanten WEA zu besorgen. Zwar können einzelne Flugaktivitäten im Nahbereich der WEA-Standorte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen lässt sich daraus aber nicht ableiten, welches eine grundsätzliche signifikante Risikoerhöhung ergeben könnte.

Im Ergebnis ist eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten.

## 5.9 Ziegenmelker (Brutvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) nimmt eine Betroffenheit beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 an. Daher wird ein 500 m-Radius als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung empfohlen.

Für Ziegenmelker liegen aus dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand Hinweise auf ein kleinräumiges Meideverhalten vor. Im Informationspapier der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (LANGGEMACH & DÜRR, 2025) werden verschiedene Untersuchungen vor und nach der Errichtung von Windparks benannt, die eine Meidung von >50 % sowie Meideabstände zwischen 200 und 250 m um die Windparks feststellten. Dabei wurde auch beobachtet, wie es in der Entfernung von 350 bis 1.000 m zu einer Bestandsverdichtung kam, so dass der gesamte Bestand relativ konstant blieb. Längere Untersuchungen zeigten aber auch, dass Ziegenmelker wieder auf Flächen innerhalb eines Windparks nach Jahren zurückkehrten. Daraus wurde geschlussfolgert, dass sich ungebremste Gehölzsukzession demnach für den Bestand deutlich negativer als die Errichtung von WEA auswirke, wenn sie mit geeignetem Lebensraummanagement verbunden ist. Die angenommene Meidung könnte sich auf einer akustischen und/oder optische Beeinträchtigung gründen.

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde der Ziegenmelker mit zwei Revierzentren mit Brutverdacht im Südosten ab ca. 970 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA 03 im Bereich der Moorflächen erfasst (vgl. Abbildung 5). Dabei haben die westlich liegenden Bestandsanlagen einen Abstand von mind. ca. 880 m zu den Revierzentren.

Im Ergebnis befindet sich kein Brutplatz im Radius zur vertiefenden Prüfung der Art (vgl. Tabellen 1 und Abbildung 5). Insofern sind keine erheblichen Störungen im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

## 5.10 WEA-empfindliche (kollisionsgefährdete) Fledermausarten

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen ist mit dem Vorkommen von sieben WEA-empfindlichen Fledermausarten (**Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbflodermas**, **Breitflügelfledermaus** und **Mückenfledermaus**) zu rechnen. Ei-

ne direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie eine Störung mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand kann ausgeschlossen werden.

Nach dem Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) ist ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko vor allem dann gegeben, wenn:

- „eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet,
- ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer geplanten WEA befindet,
- an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist.“

Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Die zentral gelegene offene Agrarlandschaft wird voraussichtlich nur sporadisch und unspezifisch genutzt. In der Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebiets und des gesamten Erfassungszeitraums – auch im Vergleich zu anderen Untersuchungen in Niedersachsen – ergibt sich eine durchschnittliche Fledermausaktivität. Der Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten lag im Zeitraum von Ende Juni bis Mitte September, speziell Ende August / Anfang September, in dem die höchsten aufeinanderfolgenden Aktivitäten ermittelt wurden. Insofern ist für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit, nicht gänzlich auszuschließen. Dabei kam es gegenüber dem im Artenschutzleitfaden Nds. genannten Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober zu leichten Abweichungen. So wurden bei der Dauererfassung überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivitäten an einem Standort bereits in der dritten Junidekade sowie nur geringe Aktivitäten mit allen Untersuchungsmethoden im Oktober registriert. Auch beim Tool zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen (ProBat – Version 7.1g)<sup>27</sup>, welches von der Naturstiftung David – Die Stiftung des BUND Thüringen entwickelt wurde, wird in der Einleitung beschrieben, dass die neuere Daten auf eine etwas stärkere Konzentration der Fledermausaktivitäten auf die Sommermonate zeigen. Diese Entwicklung kann aus der fachgutachterlichen Tätigkeit im Rahmen von dutzenden Gondelmonitorings aus den letzten Jahren bestätigt werden. Ob diese Entwicklung mit dem Klimawandel und einer möglichen früheren Wochenstuben- und/oder Paarungszeit zusammenhängt wird sich zeigen müssen. Daher werden im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. entsprechende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen empfohlen, sodass die Kollisionsgefahr unterhalb der Gefahrenschwelle verbleibt, die im Naturraum stets gegeben ist.

Im Ergebnis wäre, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, eine Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 21.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu empfehlen. Dieser Zeitraum ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der vorhandenen Daten zur Vermeidung nahezu aller Konflikte ausreichend.

So geben ebenfalls die Fundmeldungen Hinweise auf die jährliche Verteilung der kollidierten Fledermäuse (vgl. Abbildung 7). Gerade aus dieser allgemein gültigen wissenschaftlichen Erkenntnislage, fand eine Einengung der Schlagopfernachsungen auf den kritischen Zeitraum Juli bis Oktober statt. Auch in dem Forschungsvorhaben RENEBAT I (BRINKMANN ET AL., 2011) wird die Auswahl der Zeiträume so begründet: „Grundsätzlich erstreckt sich die Phase, in der in Deutschland mit den meisten Schlagopfern zu rechnen ist, von Mitte Juli bis Mitte Oktober.“ Auch die Untersuchungszeiträume der Forschungsvorhaben RENEBAT I-III (BRINKMANN ET AL. (2011) , BEHR ET AL. (2015) und BEHR ET AL. (2018)) umfassen die Untersuchungszeiträume zur Schlagopfernachsung jeweils nur den Zeitraum der Auflösung der Wochenstuben bzw. den herbstlichen Durchzug (RENEBAT I = Mitte Juli bis Ende September; RENEBAT II = 04.07. bis 11.10.; RENEBAT III = 01.07. bis

27 Internetquelle: <https://oekofofor.shinyapps.io/probat7/> (veröffentlicht am 07.12.2020 und letztes Update 20.03.2023)



## 6 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung

### 6.1 Planungsbezogene Maßnahmen

#### 6.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Bei der Planung der WEA-Standorte wurden diese kleinräumig derart arrangiert, dass Distanzen zu betroffenen Schutzgütern vergrößert und damit Konflikte vermindert werden. So liegen die WEA-Standorte zu jedem Horst bzw. Nistplatz einer nach Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdeten Brutvogelart hinreichend entfernt und damit außerhalb der relevanten Nahbereiche oder zentralen Prüfbereiche.

### 6.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen

Neben den in Kap. 6.2.1 erläuterten Maßnahmen ist zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zu gewährleisten, dass der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit grundsätzlich nur tagsüber stattfinden. Das Gleiche gilt für den Verkehr zur Wartung während der Betriebsphase der WEA.

#### 6.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter)

Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG (BMWK & BMUV, 2023) kommt etwa als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung sowie eine Bauzeitenbeschränkung in Betracht, wobei die ökologische Baubegleitung vorzuziehen sei, um dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO Geltung zu verschaffen. Demzufolge wird folgende Nebenbestimmung empfohlen:

Der Beginn von Baumaßnahmen ist im Zeitraum vom 1. März bis 31. August zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen. Gegebenenfalls ist, wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, die zu bearbeitende Fläche sowie ein 20 m Streifen vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z.B. frühzeitiges bzw. wiederholtes Grubbern, um die Flächen vegetationsfrei zu halten, und Vornahme einer Vergrämung mit Flatterband).

Alternativ sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen (Errichtung WEA, Kranstellfläche, temporäre Lagerflächen, Zuwegung sowie Baufeldräumung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten vom 1. März bis 31. August vorzunehmen.

Die Umsetzung der ökologischen Baubegleitung oder der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahme dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

## 6.3 Betriebsbezogene Maßnahmen

### 6.3.1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (für WEA-empfindliche Fledermausarten)

Um Kollisionen von WEA-empfindlichen Fledermausarten in Folge einer möglichen Anlockung durch die Ausgestaltung des Mastfußes der jeweiligen WEA auszuschließen oder erheblich zu minimieren, ist ein möglichst unattraktiver Mastfußbereich am jeweiligen WEA-Standort herzustellen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG).

Folgende Nebenbestimmung wird empfohlen:

Im Umkreis von 131,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von ca. 81,5 zuzüglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage sowie der Kranstellflächen dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten ist der Mastfußbereich soweit wie möglich landwirtschaftlich zu nutzen. Die verbleibenden Flächen sind z.B. durch Entwicklung zu einer höherwüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur unattraktiv zu gestalten. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur im Zeitraum 01.10.-28.02. entfernt werden. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

### 6.3.2 Abschaltzenario – Fledermäuse

Auswirkungen auf Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern der WEA können über einen Abschaltalgorithmus deutlich reduziert werden.

Fachlicher Vorschlag für eine Nebenbestimmung:

Im Zeitraum vom 21.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang werden die WEA abgeschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur  $>10$  °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe und kein Regen (weniger als 0,2 mm/h Niederschlag). Das Abschaltzenario kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN ET AL. (2011), BEHR ET AL. (2015) und BEHR ET AL. (2018) einzelfallbezogen im Zeitraum 15.06.-31.10.<sup>28</sup> im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. weiter optimiert werden. Unter Berücksichtigung des Berichts eines Fachgutachters wären die festgelegten Abschaltalgorithmen nach Abschluss des ersten Jahres anzupassen sowie nach dem zweiten Jahr endgültig zu bestimmen.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (sowie ggf. Niederschlag) im 10min-Mittel erfasst werden.

---

<sup>28</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass mit der neuesten Version 7.1g des Tools ProBat eine Berechnung des fledermausfreundlichen Betriebes einschließlich vom 15. Juni bis 15. Oktober vom Tool vorgegeben wird.

## 7 Fazit

Der Vorhabensträger beabsichtigt innerhalb einer Konzentrationszone des parallel im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, südöstlich von Neuenkirchen, ein Windenergie-Projekt umzusetzen.

Im Rahmen des Projektes sollen drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m und mit einer Leistung von jeweils 7 MW errichtet werden. Die Gesamthöhe jeder Anlage beträgt ca. 245,5 m, der Rotordurchmesser beträgt ca. 163 m und die Höhe der Rotorunterkante liegt bei etwa 82,5 m.

Es liegen gemäß Abs. 1 § 6 WindBG vorhandene Daten vor, um verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (**Baumfalke, Kiebitz, Kranich, nordische Gänse, Rohrweihe, Singschwan, Waldschnepfe, Wespenbussard und Ziegenmelker** sowie **Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughörnchen, Raufußfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus**) kommen im untersuchten Raum mit relevanten Vorkommen vor (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2). Dabei ist aufgrund der Höhe der Rotorunterkanten die Rohrweihe im konkreten Fall aber grundsätzlich an den WEA als nicht kollisionsgefährdet während der Brutperiode anzusehen. So beträgt die Höhe der Rotorunterkante bei den WEA deutlich mehr als 50 m<sup>29</sup> (weiteres Flachland).

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung wird bezüglich Baumfalke, Kiebitz, nordische Gänse, Singschwan, Wespenbussard und Ziegenmelker im konkreten Fall die abstrakte Gefährdungsannahme einer radialen Betroffenheit der Art gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt bzw. es liegen keine relevanten Vorkommen im artspezifischen Radius zur vertiefenden Prüfung, so dass im Ergebnis eine signifikante Kollisionsgefahr oder eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens nicht zu besorgen ist. Hinsichtlich des Kranichs sind zwar kleinere Rastvorkommen (ohne besondere Bedeutung) im 1.200 m-Radius (Radius zur vertiefenden Prüfung) bekannt, jedoch sind keine erheblichen Störungen im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu erwarten (vgl. Kapitel 5.3). Ebenfalls bei der Waldschnepfe sind keine erheblichen Störungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgrund der konkreten räumlichen Situation infolge des Vorhabens zu erwarten (vgl. Kapitel 5.7).

Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Fledermausarten liegen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Die zentral gelegene offene Agrarlandschaft wird voraussichtlich nur sporadisch und unspezifisch genutzt. Jedoch kann für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit, nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2.3 und 5.10).

Zusammenfassend wird keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfüllt. Es bedarf ferner keiner weiteren Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen noch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements. Ferner ist auch keine Zahlung in Geld zu leisten.

---

<sup>29</sup> Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei den geplanten WEA etwa 82,5 m.

## 8 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, I., D. DRANGMEISTER, F. KÖRNER, K. LEHN, U. MARXMEIER & F. NIEMEYER, 2008.** Ermittlung des Kollisionsrisikos für Kraniche während der Herbst- und Frühjahrsrast innerhalb des nordwestlichen Teils der Diepholzer Moorniederung an einer geplanten 380-kV-Freileitung (Arbeitstitel). Informationsdienst Naturschutz Nds.
- BECKER, J., E. KÜSTERS, W. RUHE, H. & WEITZ, H. (1997), 1997.** Gefährdungspotenzial für den Vogelzug unrealistisch. Zu dem Beitrag von Bernd Knoop ...unter dem Titel: Vogelzug und Windenergieplanung... In: Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (10), 314-315.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., 2018.** Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & SIMON, R. (HRSG), 2015.** Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BERGMANN, H. H., KRUCKENBERG, H. & WILLE, V., 2006.** Wilde Gänse. Leinfelden-Echterdingen.
- BIO CONSULT SH GMBH & Co.KG UND ARSU GMBH, 2010.** Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Im Auftrag der Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG.
- BRAUNEIS, W., 1999.** Der Einfluß von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der ‘Solzer Höhen’ bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M., 2011.** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMWK & BMUV), 2023.** Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 19. Juli 2023.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, 20. WAHLPERIODE, 2022.** Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Drucksache 20/2354 v. 21.06.2022.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER, 2014.** Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneppenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). In Naturschutz u. Landschaftsplanung 46 (3), S. 69-78.
- DRACHENFELS, O. v., 2010.** Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30. Jg. Nr. 4, S. 249-252.
- DRACHENFELS, O.v., 1985.** Beschreibung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens als Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung. Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes – Fachbehörde für Naturschutz.
- DÜRR, T., 2025b.** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand vom: 26. Februar 2025.

- DÜRR, T., 2025A.** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 26. Februar 2025.
- GENERALDIREKTION UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (GDU), 2007.** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- GEORGE, K., 1993.** Ziehende Kraniche (*Grus grus*) hassen auf Raubmöwe (*Stercorarius spec.*). Die Vogelwarte Bd.37, H.2, S. 145.
- GRÜNKORN, T., DIEDERICHS A., STAHL B., POSZIG D., NEHLS G., 2005.** Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögel an Windenergieanlagen.
- GRUNWALD, T., M. KORN & S. STÜBING, 2007.** Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung. Vogelwarte 45 (2007), H. 4, S 324-325.
- HAGEMELJER, W. J. M. & BLAIR M. J., 1997.** The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, P., SPRÖTGE, M., 2004.** Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvögel in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7.
- HÖTKER, H., 2006.** Auswirkungen des “Repowering” von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU.
- ISSELBÄCHER, 2007.** Ornithologisches Fachgutachten zum Kranich- und Kleinvogelzug im Bereich von vier geplanten Windenergieanlagen” in einem Rechtsstreit vor dem OVG Rheinland-Pfalz. unveröffentlicht. OVG Rheinland-Pfalz Az: 1 A 10937/06.OVG.
- ISSELBÄCHER, K. & ISSELBÄCHER, T., 2001.** Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz.
- KAATZ, J., 1999.** Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland. In: Ihde, S. u. Vauk-Hentzelt (1999): Vogelschutz und Windenergie - Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen - Bundesverband Windenergie e.V.
- KORN, M. & S. STÜBING, 2006.** Grunddatenerhebung des EU - Vogelschutzgebietes "Hauberge bei Haiger" (5115-401) (Lahn-Dill-Kreis). März 2006.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR, 2025.** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 26.02.2025.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV), 2024.** Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. 2. Änderung. Stand 12.04.2024.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T., 2007.** Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft, S. 1-133.
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIEN FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, INNERES U. WIRTSCHAFT (NMUEK ET AL.), 2021.** Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW v. 20.07.2021.

- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK), 2016.** Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Stand 24.02.2016.
- PRANGE, H., 1989.** Der Graue Kranich: Grus grus. Die Neue Brehm-Bücherei. Wittenberg Lutherstadt. 272 S.
- REICHENBACH, M., 2005.** Ornithologisches Gutachten: Gastvogelmonitoring am bestehenden Windpark Annaveen/Twist 2004/2005 und 2005/2006. Unveröffentlichte Gutachten.
- REICHENBACH, M., STEINBORN, H. & WINDELBERG, K., 2008.** Untersuchungen zum Kranichzug im Landkreis Uelzen - Planbeobachtungen, Datenrecherchen, Auswirkungen von Windenergieanlagen. Unveröffentl. Gutachten, S. 10f.
- RICHARZ K., 2001.** Erfahrungen zur Problembewältigung des Konfliktes Windkraftanlagen - Vogelschutz aus Hessen Rheinland-Pflanz und Saarland. In: Bundesweite Fachtagung zum Thema "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", am 29.und 30.November 2001 in der Technischen Universität Berlin.
- SCHMAL + RATZBOR, 2011A.** Erhebungen zum Kranichzug im Frühjahr 2011 an vier Standorten in Hessen im Regierungsbezirk Kassel.
- SCHMAL + RATZBOR, 2011B.** Auswirkungen einer Forschungsanlage aus zwei WEA E 126 und einem Speichermodul auf dem Spülfeld Rysumer Nacken in Emden-West auf ziehende und in der Region rastende Vögel. Im Auftrag der Enercon GmbH, Lehrte, unveröffentl.
- SCHMAL + RATZBOR, 2025A.** Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“ - Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Im Auftrag der Landwind Planung GmbH & Co. KG. Stand: 23.04.2025.
- SCHMAL + RATZBOR, 2025B.** Erfassung und Bewertungdes Fledermausbestandes 2024 im Projektgebiet „Vörden“ - Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Im Auftrag der Landwind Planung GmbH & Co. KG. Stand: 09.05.2025.
- SCHMAL, G., 2015.** Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen - ein Beitrag zur Diskussion. In: NuL 47 (2), 2015, 43-48.
- SINNING, F., 2004.** Bestandsentwicklung von Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Lkrs. Emsland). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S. 97-106.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN, 2011.** Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt.
- STRAUB, F., J. TRAUTNER & U. DORKA, 2015.** Die Waldschnepfe ist "windkraftsensibel" und artenschutzrechtlich relevant. NuL 47 (2), 2015, S. 49-58.
- STÜBING, S., 2001.** Untersuchungen zum Einfluß von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel des Vogelsberges (Mittelhessen). Unveröff. Diplomarbeit an der Philipps-Universität Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., 2005.** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- WALTER, G. & BRUX, H., 1999.** Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich zweier Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für

Naturkunde und Naturschutz, Band 4: 81-106.